

## Dritter Teil: Friktionen der Qualifikationen im Strafrechtssystem

Ausgangsfrage der Untersuchung war, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, die Folgen verbotener Kraftfahrzeugrennen für den Straßenverkehr umfassend strafbar zu stellen. Die (verschärfte) Bestrafung schwerer Folgen verbotener Kraftfahrzeugrennen sollen die Absätze Zwei bis Fünf des § 315d StGB sichern. Darin sind drei miteinander verknüpfte Tatqualifikationen normiert: § 315d Abs. 2 StGB (im Folgenden: schweres Kraftfahrzeugrennen) bestraft die vorsätzliche,<sup>2023</sup> § 315d Abs. 4 StGB (im Folgenden: fahrlässiges schweres Kraftfahrzeugrennen) die fahrlässige Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremdes Eigentum. § 315d Abs. 5 StGB (im Folgenden: Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen)<sup>2024</sup> ist eine Qualifikation (nur) der Qualifikation nach § 315d Abs. 2 StGB<sup>2025</sup>. Gem. § 315d Abs. 5 StGB macht sich strafbar, wer durch ein schweres Kraftfahrzeugrennen den Tod oder die schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gesundheitsschädigung einer Vielzahl von Menschen herbeiführt (sog. „Vorsatz-Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“)<sup>2026</sup>. Bereits die Grundtatbestände zur Sanktionierung echter Kraftfahrzeugrennen (Teil 1) und Einzelraserfahrten (Teil 2) können die Aufgabe einer umfassenden Sanktionierung nicht erfüllen, weil sie entweder die Binnensystematik<sup>2027</sup> oder gar die Prinzipien von Täterschaft

---

2023 Zum Vorsatzmaßstab vgl. BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 10.

2024 Der Bundesgerichtshof wählt regelmäßig die Bezeichnung "Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge", vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 44, doch erfasst er damit nicht alle Tatalternativen der Norm; zum Begiffsproblem siehe auch Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 200.

2025 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 20; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 9; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 77; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 37; Kusche, NZV 2017, 414, 418; Schladitz, JR 2022, 484; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 195; Mitsch, in: FS Fischer, S. 260; Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14.

2026 Jansen, HRSS 2021, 412, 416; Rengier, in: FS Kindhäuser, S. 786.

2027 Teil 2 § 7 C.

## *§ 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis*

und Teilnahme<sup>2028</sup> durchbrechen und damit Friktionen im Strafrechtssystem hinterlassen. Fraglich ist, ob auch die Qualifikationstatbestände mit dem Normensystem des Strafrechts inkompatibel sind und Friktionen im Normbinnenverhältnis (Teil 3 § 8) und/oder in der externen Systematik (Teil 3 § 9) verursachen.

## *§ 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis*

Es stellt sich die Frage, ob und wie sich die Absätze Zwei, Vier und Fünf des § 315d StGB in die Binnensystematik der Norm einordnen. Zu prüfen ist, welche Konsequenzen die Auswahl der Grundtatbestände für die Strafbarkeit von Tätern des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und Anstiftern wie Beihelfern zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zeitigt (Teil 3 § 8 A.). § 315d Abs. 2, 4 StGB knüpft an § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB an – Normen mit unterschiedlichen Schutzzwecken – und führt im Wortlaut selbst Schutzgüter auf, welche nur teilweise Erwähnung in § 315d Abs. 5 StGB finden. Fraglich ist deshalb, welches Gut die Qualifikationen schützen, was sich auf die Schutzbereichweite der Norm auswirkt (Teil 3 § 8 B.). Weil § 315d Abs. 2, 4 StGB auf dem eigenhändigen Konvergenzdelikt mit notwendiger Nebentäterschaft<sup>2029</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB aufbaut, also zwingend mehrere Täter auf Grundlage einer Rennabrede zusammenwirken ohne Mittäter i. S. d. § 25 Abs. 2 StGB zu sein, sind Zurechnungsfragen zu erörtern (Teil 3 § 8 C.). Zu klären ist darüber hinaus, wie sich die Bezugnahme in § 315d Abs. 5 StGB auf § 315d Abs. 2 StGB auf den Gefahrverwirklichungszusammenhang der Erfolgsqualifikation auswirkt (Teil 3 § 8 D.). Problematisch ist weiterhin, ob der Versuch des Verbrechens § 315d Abs. 5 StGB strafbar ist, auch wenn § 315d Abs. 3 StGB eine Versuchsstrafbarkeit für § 315d Abs. 2 StGB nicht anordnet (Teil 3 § 8 E.). Kann § 315d Abs. 5 StGB im Versuch verwirklicht werden, droht eine Verschleifung mit § 315d Abs. 2 Var. 1 StGB: Es ist zu prüfen, ob der Vorsatz Leib und Leben anderer Menschen konkret zu gefährden, mit

---

2028 Teil 1 § 4 C.III.

2029 Teil 1 § 4 A.IV.

dem Eventualvorsatz zur Tötung eines anderen Menschen zusammenfällt (Teil 3 § 8 F.).

#### A. Friktionen zwischen Täterschaft und Teilnahme

Nach § 315d Abs. 2 StGB setzt das schwere Kraftfahrzeugrennen ein Grunddelikt nach § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB voraus. Das Gesetz schließt für Ausrichtende und Durchführende i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Qualifikation aus. Weil § 315d Abs. 4, 5 StGB Fälle nach § 315d Abs. 2 StGB voraussetzt, scheidet eine Verurteilung von Ausrichtern und Durchführenden wegen eines fahrlässigen schweren Kraftfahrzeugrennens und eines Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen ebenfalls aus.

Ausrichter und Durchführende sind immer zugleich Anstifter und Beihelfer zur Rennteilnahme i. S. d. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB.<sup>2030</sup> Während Taten nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht qualifiziert verwirklicht werden können, ist eine Teilnahme an §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 315d Abs. 2, 4, 5 StGB möglich. Deshalb will die Literatur § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Formen der Teilnahme zu § 315d Abs. 2 ff. StGB in Idealkonkurrenz setzen.<sup>2031</sup> Dafür spricht der Gesetzgeberwille: „Nicht nur diejenigen, die sich an den Rennen beteiligen, sondern auch all diejenigen, die illegale Rennen organisieren oder zu illegalen Rennen anstiften, nehmen mögliche Todesfolgen billigend in Kauf“<sup>2032</sup> was § 315d StGB, mithin auch § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB, betrifft. „Damit auch der Veranstalter des Rennens für die schweren Folgen im Grundsatz belangt werden kann“<sup>2033</sup> weicht die Auffassung vom Grundsatz ab, dass Formen der Teilnahme hinter der täterschaftlichen Verwirklichung eines Tatbestands als subsidiär zurücktreten.<sup>2034</sup>

---

2030 Teil 1 § 4 C.

2031 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 79; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 48; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 56; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 22; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 213; offen gelassen bei *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 24.

2032 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt), Hervorh. durch den Verf.

2033 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 213.

2034 Siehe Teil 1 § 4 B.III.2. und *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 27 Rn. 91; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 42; *Noltenius*, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 144; *Kudlich*, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 128; *J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, Strafrecht AT, § 27 Rn. 16; *Freund/Rostalski*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 33.

§ 52 StGB wird mithin dazu genutzt, den Ausrichter oder Durchführenden eines Kraftfahrzeugrennens qualifiziert zu bestrafen, obwohl das § 315d Abs. 2 StGB für § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht vorsieht. In letzterer Vorschrift führte der Gesetzgeber die Anstiftung und Beihilfe zur Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen einer eigenen, tatbestandsspezifischen Regelung abweichend von den allgemeinen Teilnahmeverordnungen zu,<sup>2035</sup> so dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB *lex specialis* zu §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB ist. § 315d Abs. 2 StGB rezipiert die tatbestandsspezifische Spezialregelung, indem die Norm zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB einerseits – Qualifikation möglich – und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB andererseits – Qualifikation ausgeschlossen – differenziert. Der Normbefehl des § 315d Abs. 2 StGB würde unterlaufen und die Spezialität des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB missachtet, wendete man auf gerade die in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB kodifizierten Fälle der Beteiligung § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB über den Umweg der Beihilferegeln die nach dem Wortlaut ausgeschlossene Qualifikation an. Die h. M. korrigiert damit (im Sinne des Gesetzgebers) den dem Wortlaut und der Systematik zu entnehmenden Normbefehl. Diese Gesetzesreparatur<sup>2036</sup> verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Im Überschneidungsbereich zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und §§ 315d Abs. 1, 26 bzw. 27 StGB muss eine Verurteilung nach §§ 315d Abs. 2, 26 bzw. 27 StGB ausscheiden, sodass § 315d Abs. 2 StGB i. V. m. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB privilegierende Wirkung entfaltet.

Wegen der Ortsgebundenheit des Durchführens sind aber nicht alle Fälle der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB auch nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB strafbar. Nur Unterstützungshandlungen am Rennort unterfallen dem Tatbestand.<sup>2037</sup> Das heißt: Während alle Unterstützungshandlungen vor Ort § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB unterfallen, bleibt es bei Beihilfeshandlungen außerhalb des Rennorts<sup>2038</sup> bei einer Bestrafung nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB. Der fehlenden Bezugnahme von § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in § 315d Abs. 2 StGB lässt sich für die Beihilfe außerhalb des Rennorts also keine unmittelbare (privilegierende) Wertung entnehmen, weshalb sich vertreten ließe,

---

2035 Vgl. Teil I § 4 C.

2036 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141.

2037 Teil I § 4 B.III.

2038 Teil I § 4 A.III.1.b.

§§ 315d Abs. 2, 27 StGB zur Anwendung zu bringen. Dieses Resultat ist mit dem Grundsatz schuldangemessenen Strafens<sup>2039</sup> nicht zu vereinbaren. Die Sanktion von Beihilfehandlungen darf nicht schärfer ausfallen, wenn sie mit größerer Tatferne begangen werden, also geringeren Beitrag zur Tatgefahr leisten, was bei Unterstützungshandlungen außerhalb des Rennorts regelmäßig der Fall ist. Der Schuldgrundsatz gebietet eine Gleichstellung dieser Unterstützungshandlungen mit solchen am Rennort. Nachdem Art. 103 Abs. 2 GG eine Anwendung der Beihilfestrafbarkeit auf Fälle des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB unterbindet, bleibt nurmehr, auch den Nicht-Durchführenden von einer Strafbarkeit nach § 315d Abs. 2 StGB freizustellen. Das bedeutet: Entgegen allgemeiner Zurechnungsregeln bleibt angesichts der Wechselwirkung zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB die Beteiligung an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 26, 27 StGB immer unqualifiziert.

### B. Friktionen in der Schutzreichweite

Umstritten ist, welche und wessen Rechtsgüter § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB schützt. Problematisiert wird der Schutz des Straßenverkehrs (Teil 3 § 8 B.I.). Davon hängt ab, ob die Tatbestände Rennteilnehmer i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (Teil 3 § 8 B.II.), Beifahrer und andere Tatbeteiligte (Teil 3 § 8 B.III.) schützen.

#### I. Schutz des Straßenverkehrs

Starke Stimmen in der Literatur befürworten eine Trennung zwischen Absatz Eins der Norm, der den Straßenverkehr schützen soll,<sup>2040</sup> und den Absätzen Zwei, Vier und Fünf, die allein Individualrechtsgüterschutz an-

---

2039 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 53 ff.; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1060 Rn. 57; BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267, 2289; BVerfG, Beschluss vom 09.06.1994 – 2 BvR 710/94, BeckRS 2014, 54254; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 – 2 BvL 12/77, NJW 1979, 1039, 1040 mwN; siehe dazu auch Adam/K. Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7, 10.

2040 Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB *auch* Individualgüter schützt, wird in Teil 1 § 2 D.II. nachgewiesen.

strebten.<sup>2041</sup> Als Argument wird der Wortlaut herangezogen: § 315d Abs. 2 StGB (auf den § 315d Abs. 4, 5 StGB Bezug nimmt) erwähnt die Individualgüter Leib, Leben und Eigentum explizit, § 315d Abs. 1 StGB nicht,<sup>2042</sup> was eine strukturelle Schutzguttrennung zwischen den Tatbestandselementen nahelege. Folgte man dem, müsste man eine (isolierte) Einwilligung in § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB zulassen.<sup>2043</sup>

Der Normwortlaut lässt die dargestellte Auslegung zu, erzwingt sie jedoch nicht. Dass die Sicherheit des Straßenverkehrs in § 315d Abs. 2 StGB, anders als etwa in § 315b Abs. 1 StGB, nicht ausdrücklich als Schutzgut aufgeführt ist, ist auf die Normbinnenstruktur des § 315d StGB zurückzuführen. § 315d Abs. 2 StGB greift nur in Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. § 315d Abs. 2 StGB setzt damit eine Normverletzung voraus und fügt dem bereits verwirklichten Tatunrecht zusätzliche unwertsteigernde Merkmale hinzu, die eine erhöhte Tatschuld begründen. Tatbestände, die alle gesetzlich beschriebenen Merkmale einer anderen Norm sowie zusätzliche unwertsteigernde Merkmale enthalten, sind grundsätzlich unselbständige Tatqualifikationen,<sup>2044</sup> sofern sie verwandte Erscheinungsformen desselben Delikts- und Unrechtstypus darstellen und in einem normativen Stufenverhältnis zur umfassten Norm stehen.<sup>2045</sup> Davon zu unterscheiden sind Abwandlungen, die als Delikte mit eigenständigem Unrechtsgehalt ausgestaltet sind (*delicta sui generis*)<sup>2046</sup> und dadurch in Sinn und Schutzgehalt vom mitumfassten Tatbestand abgelöst sind. Anders als etwa § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB im Verhältnis zu § 316 StGB<sup>2047</sup> ist § 315d Abs. 2 StGB in derselben Norm wie § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB kodifiziert. Die gesetzliche Systematik stellt damit einen Zusammenhang zwischen den Tatbestandselementen her,

2041 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 94; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; Weigend, in: FS Fischer, S. 580 f.

2042 Vgl. bereits Teil I § 2 D.II.

2043 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 74; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 15; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 567; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 194 f.; Weigend, in: FS Fischer, S. 580 f.

2044 Groppe/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 45; Frister, Strafrecht AT, § 31 Rn. 5; Rengier, Strafrecht AT, § 9 Rn. 19; kritisch zur Differenzierung aber C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 10 Rn. 136.

2045 Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 253; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 170.

2046 Bringewat, Grundbegriffe des Strafrechts, Rn. 254; Groppe/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 48 f.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 171.

2047 Hegemanns, Strafrecht BT, Rn. 539 stuft § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB gleichwohl als unselbständige Qualifikation des § 316 StGB ein.

was für eine unselbständige Tatqualifikation spricht. Das wird durch die ausdrückliche Anknüpfung an § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB im Wortlaut des § 315d Abs. 2 StGB verstärkt: § 315d Abs. 2 StGB beinhaltet nicht nur faktisch alle Unwertmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB, sondern baut normativ auf den Tatbeständen auf.

Dem steht nicht entgegen, dass § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB abstrakte Gefährdungsdelikte normiert, während § 315d Abs. 2, 4 StGB konkrete Gefährdungsdelikte regelt und § 315d Abs. 5 StGB ein Erfolgsdelikt beinhaltet.<sup>2048</sup> So wird § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB als Qualifikation angesehen, obwohl er das abstrakte Gefährdungsdelikt § 306a Abs. 1 StGB in ein konkretes Gefährdungsdelikt wandelt.<sup>2049</sup> Zwar unterscheiden sich abstraktes Gefährdungs-, konkretes Gefährdungs- und Erfolgsdelikt im Hinblick auf die Schutzreichweite. Das abstrakte Gefährdungsdelikt garantiert einen möglichst weitgehenden Rechtsgüterschutz, weil es die Strafbarkeit von der Gefahr im Einzelfall loslässt.<sup>2050</sup> Aber gerade dadurch entsteht ein normatives Stufenverhältnis<sup>2051</sup> zwischen abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt: Spitzt sich die abstrakte Gemeingefährlichkeit in der konkreten Tathandlung zu einer konkreten Gefahr zu, wird dadurch ein erhöhter Tatunwert verwirklicht; das gilt erst recht, wenn sich die Tatgefahr realisiert.<sup>2052</sup> § 315d Abs. 2 StGB ist damit eine im Verhältnis zu § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB unselbständige Abwandlung in Gestalt der Qualifikation. Für § 315d Abs. 4, 5 StGB, der an § 315d Abs. 2 StGB anknüpft, gilt dergleichen.

Die Verbindung der Normbestandteile als unselbständigen Qualifikationen führt zu einem einheitlichen Schutzzweck: So schützt ein Grundtatbestand immer auch schon diejenigen Rechtsgüter, die durch die Qualifikation erfasst werden,<sup>2053</sup> sonst könnte die Qualifikation nicht auf dem Grundtatbestand aufbauen.<sup>2054</sup> Die Qualifikation partizipiert ebenfalls an den Schutzgütern des Grundtatbestandes. Sie hebt einzelne Aspekte, hier den Individualgüterschutz von Leib und Leben – sowie im Falle der § 315d Abs. 2, 4 StGB auch des Eigentums –, hervor und erhöht die Sanktion für

2048 Vgl. *ders.*, Strafrecht BT, Rn. 539.

2049 *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2050 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 316 Rn. 3; *Hegmanns*, Strafrecht BT, Rn. 512.

2051 Vgl. *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2052 Vgl. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 4; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2053 Dass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB auch Individualgüter schützt, wird in Teil I § 2 D.II. ausgeführt.

2054 Vgl. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 3.

ihre gesteigerte Gefährdung.<sup>2055</sup> Deshalb ist zwar zutreffend, dass § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB vorrangig Individualrechtsgüter schützt. Doch bezweckt die Norm diesen Schutz nicht unabhängig vom Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs, sondern vielmehr als Ausdruck und wesentlicher Teil ebendieses Schutzes. § 315d Abs. 2, 4 und 5 StGB schützen damit neben Individualrechtsgütern auch das Allgemeingut Sicherheit des Straßenverkehrs.

## II. Schutz der Rennteilnehmer gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Dem Normwortlaut („anderer“) ist zu entnehmen, dass Gefahren des Verhaltens des Täters für sich selbst nicht tatbestandlich sind.<sup>2056</sup> Dies korrespondiert mit dem Grundgedanken freiverantwortlicher Selbstgefährdung,<sup>2057</sup> der auch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde liegt.<sup>2058</sup> Als Ausdruck des Rechts auf Selbstentfaltung gem. Art. 2 Abs. 1 GG und des Rechts auf körperliche Integrität gem. Art. 2 Abs. 2 GG kann im Ausgangspunkt jedermann selbst entscheiden, ob er sich selbst in Gefahr bringt, solange diese Gefahr nicht auch mit Auswirkungen für Dritte verbunden ist.

Vor diesem Hinblick gestaltet sich die Anknüpfung der Qualifikationstatbestände an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB problematisch: Ein Kraftfahrzeugrennen setzt zumindest zwei, und damit denklogisch nicht personenidentische, Teilnehmer voraus. Fraglich ist, ob die Teilnehmer im Verhältnis zueinander „andere“ i. S. d. § 315d Abs. 2 StGB darstellen. Der Wortlaut würde eine derartige Auslegung zulassen,<sup>2059</sup> weshalb gewichtige Stimmen den Schutz der Rennteilnehmer untereinander befahen.<sup>2060</sup>

Eine solche Auslegung führte allerdings zu einer erheblichen Ausweitung der Qualifikationstatbestände: Kraftfahrzeugrennen ist ein erhebliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr wie für die Partizipanten imma-

---

2055 Vgl. zum strukturverwandten § 306b StGB auch *ders.*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 4.

2056 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47; *ders.*, JURA 2018, 561, 565.

2057 Rengier, Strafrecht AT, § 13 Rn. 77 ff.

2058 Teil 1 § 2 D.III.3.

2059 Vgl. zu diesem Argument bei § 315c StGB Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 26.

2060 So etwa Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 10; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; wohl auch Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 31, der dann aber eine Einwilligung zulassen möchte; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 18.

nent.<sup>2061</sup> Dementsprechend drohen dem Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens immer auch zunächst abstrakte Gefahren für Leib, Leben und Eigentum, die sich in der Tatsituation konkretisieren können. Diese Gefahren sind die Teilnehmer eines Rennens freiwillig eingegangen, als sie das Rennen angetreten haben. Machte man die Teilnehmer eines Rennens wechselseitig für die rennimmanten Gefahren verantwortlich, die sie für den jeweils anderen verursachen, begründete man die qualifizierte Strafbarkeit mit der Gefahr des Zusammentreffens mehrerer freiverantwortlicher Entscheidungen, ein durch die Rennabrede konturiertes gemeinsames Risiko einzugehen. Dann drängten die Qualifikationstatbestände Freiverantwortlichen den Schutz vor der eigenen Entscheidung zur Rennteilnahme mittelbar über die Gefahr für die anderen Teilnehmer als Normreflex auf,<sup>2062</sup> was verfassungsrechtlich bedenklich ist.<sup>2063</sup>

Einen ersten Anhaltspunkt dafür, dass eine so weite Auslegung des Terminus „anderer“ den Normsinn überschreitet, bietet die Normbinnensystematik. Dass § 315d Abs. 2 StGB auf § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB Bezug nimmt, spricht dafür, den Terminus „anderer“ im Licht der grundtatbestandlichen Gefahr<sup>2064</sup> auszulegen. Wenn die Gefahr eines Kraftfahrzeugrennens nur von mehreren Fahrern ausgeht, liegt es nahe, die Teilnehmer als Einheit zu betrachten, denen das Gesetz die „anderen“ gegenüberstellt. Die Wertung bestätigt der Gesetzgeberwille. Der Gesetzgeber sah sich gehalten, § 315d Abs. 1 StGB einzuführen, weil Kraftfahrzeugrennen (angeblich) zunehmend *Unbeteiligte* bedrohten.<sup>2065</sup> Ob man an einem Kraftfahrzeugrennen beteiligt bzw. unbeteiligt ist, bestimmt sich daran, ob man durch eigenes Verhalten das Schutzbau des Straßenverkehrs beeinträchtigt. Rennteilnehmer sind diejenigen, die die Renngefahr selbst herbeiführen. Schließlich wird eine einschränkende Auslegung durch den Normschutzzweck bestätigt. § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB schützen Individualrechtsgüter nicht aller Menschen, sondern in Intensivierung und Konkretisierung des Schutzzwecks des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gerade der Teilnehmer des Straßenverkehrs.<sup>2066</sup> Wer ein Kraftfahrzeugrennen fährt, der verhält sich so grob verkehrswidrig rechtswidrig, dass er sich weit genug von den Partizipanten des allgemeinen

---

2061 Teil 1 § 2 D.I.2.

2062 Vgl. Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.1.

2063 Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

2064 Teil 1 § 2 D.IV.

2065 BR-Drs. 362/16, S. 1; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 323; Mitsch, DAR 2017, 70, 73.

2066 Vgl. Teil 3 § 8 B.I.

## § 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis

Straßenverkehr entfernt,<sup>2067</sup> dass er selbst nicht mehr vom Schutzzweck der Norm erfasst wird.<sup>2068</sup> Teilnehmer i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB<sup>2069</sup> und von ihnen genutzte Fahrzeuge<sup>2070</sup> scheiden mithin aus dem von § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB geschützten Personenkreis aus.

### III. Schutz der Beifahrer und anderer Tatbeteiligter

Der Bundesgerichtshof und erhebliche Stimmen in der Literatur scheiden Teilnehmer i. S. d. §§ 26, 27 StGB ebenfalls aus dem von § 315d Abs. 2 StGB geschützten Personenkreis aus,<sup>2071</sup> während Beifahrer als geeignete Tatopfer angesehen werden.<sup>2072</sup> Sie folgen damit dem Gesetzgeber, der § 315d Abs. 2 StGB an § 315c Abs. 1 StGB anlehnen wollte. Mit der Übernahme der Begrifflichkeiten sollte auch das herrschende Normverständnis in Rechtsprechung und Literatur<sup>2073</sup> übernommen werden.<sup>2074</sup>

- 
- 2067 Das ist keine Frage der 'Repräsentation' des allgemeinen Straßenverkehrs, sondern der Partizipation am allgemeinen Straßenverkehr. Anders aber Bönig, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 192; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 323; in implizitem Rückgriff auf die überholte Lehre von Ranft, JURA 1987, 608, 611.
- 2068 Vgl. BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110; vgl. auch Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 63.
- 2069 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.1; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Jansen*, NZV 2017, 214, 218.
- 2070 So auch *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 323; wohl a.A. *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 18.
- 2071 BGH, Beschluss vom 26.10.2022 – 4 StR 248/22, BeckRS 2022, 45798, Rn. 11; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 18; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 322; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeuggrenzen, S. 192; unklar *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; a.A. *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 10; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 580.
- 2072 BGH, Beschluss vom 26.10.2022 – 4 StR 248/22, BeckRS 2022, 45798, Rn. 11; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 10; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 35; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 64; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565.
- 2073 Siehe dazu BGH, Beschluss vom 04.12.2012 – 4 StR 435/12, NStZ 2013, 167; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NStZ 2012, 701; BGH, Urteil vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08, NJW 2009, 1155, 1157; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NZV 2012, 448; BGH, Beschluss vom 18.11.1997 – 4 StR 542/97, NStZ-RR 1998, 150; BGH, Urteil vom 16.01.1992 – 4 StR 509/91, NStZ 1992, 233; BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 62 f.; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 5; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 20; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 76; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 92 f.; *Görlinger*, in: JurisPK-

Bestimmt man die Reichweite des Begriffs „anderer“ nach dem Normschutzzweck, müssen Beifahrer als Unbeteiligte konsequent vom Tatbestand erfasst werden. Allein durch das Sitzen im Tatfahrzeug haben sie keinen Anteil an der Tatgefahr und sind als Teil des allgemeinen Straßenverkehrs anzusehen. Das Sitzen als passives Verhalten leistet auch keine psychische Beihilfe<sup>2075</sup> und vermittelt keine Gefährdungsherrschaft.<sup>2076</sup> Weil § 315d Abs. 2 StGB ein im Verhältnis zum Individualgüterschutz nicht völlig unbedeutendes Allgemeingut<sup>2077</sup> – die Sicherheit des Straßenverkehrs – schützt, können Beifahrer in die Qualifikationen schon ungeachtet der Wertung des § 228 StGB<sup>2078</sup> nicht einwilligen,<sup>2079</sup> kompensiert die Einwilligung doch nur einen Teil<sup>2080</sup> des umfassenden Tatunwerts.<sup>2081</sup>

Fraglich ist allerdings, ob die Grundsätze zu § 315c Abs. 1 StGB hinsichtlich Tatbeteiligter (§§ 26, 27 StGB) unbesenen auf § 315d Abs. 2 StGB übertragen werden können. *Kulhanek* etwa will Tatbeteiligte von § 315d Abs. 2 StGB erfasst sehen.<sup>2082</sup> Zur Begründung führt er an, deren Strafbar-

---

StVR, § 315c Rn. 75; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 23; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 73; a.A. hinsichtlich der Teilnehmer *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 26; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 22; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 31; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 160; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 17; *Eisele*, JA 2007, 168, 171.

2074 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

2075 Siehe ausführlich Teil I § 4 A.III.l.a.

2076 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2.

2077 Vgl. hinsichtlich der Bedeutung für die Einwilligung BGH, Urteil vom 22.04.2005 – 2 StR 310/04, NJW 2005, 1876, 1878; m. Anm. *Kudlich*, JuS 2005, 958, 960.

2078 Vgl. *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 74.1; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 15; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 581; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 31.

2079 *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 21; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 85; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 44; offen lassend *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37.

2080 Deshalb inkonsequent *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 567.

2081 Grundlegend *Duttge*, JURA 2006, 15, 17 mwN.; vgl. zu § 315c StGB auch BGH, Urteil vom 20.11.2008 – 4 StR 328/08, NJW 2009, 1155, 1157; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 35; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 32; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 161; *Görlinger*, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 81; a.A. *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 72; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 59; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 114 (unter Heranziehung der eigenverantwortlichen Fremdgefährdung); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 41; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 19a; zu § 306b StGB siehe *Koranyi*, in: Strafrecht besonderer Teil, Rn. 507; a.A. *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 15.

2082 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2; ders., JURA 2018, 561, 565; wohl auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

keit nach §§ 315d Abs. 1, 26/27 StGB bliebe unberührt, womit er argumentiert, dass eine Strafbarkeitslücke nicht entstehe, was nichts über die Reichweite des § 315d Abs. 2 StGB aussagt. Statt die Schutzreichweite positiv zu begründen, begegnet er (nur) einem Gegenargument: Um zu verhindern, dass über §§ 315d Abs. 2, 26/27 StGB Anstifter und Beihelfer für ihre frei-verantwortliche Entscheidung zur Tatbeteiligung (einschließlich der damit verbundenen Gefährdung) bestraft werden, will *Kulhanek* ihre Bestrafung aus §§ 315d Abs. 2, 26/27 StGB ausschließen.<sup>2083</sup> Er übersieht dabei, dass die in § 315d Abs. 2 StGB kodifizierte Gesetzesstrukturentscheidung die Akzessorietät der Beihilfe durchbricht<sup>2084</sup> und eine Gefahr der qualifizierten Bestrafung von Beihelfer und Anstifter für die Selbstgefährdung deshalb gar nicht besteht.

Die Binnensystematik spricht dafür, Teilnehmer dem Schutz der Qualifikationen zu unterstellen. Dass das Gesetz für Ausrichter und Unterstützer eine Qualifikation ausschließt, legt nahe, sie seien für die Tatgefahr der Qualifikationen nicht verantwortlich und diesbezüglich also Unbeteiligte.<sup>2085</sup> Dann wären sie auch als Schutzberechtigte geeignet. Gilt das für Ausrichter und Durchführende – also für Täter –, müssten Beihelfer und Anstifter zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB erst recht als Unbeteiligte gewertet werden.

Tatsächlich tragen die Täter des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB genauso wie Beihelfer und Anstifter – zwar nicht unmittelbar, jedoch mittelbar-akzessorisch – zur Tatgefahr für den Straßenverkehr und damit für Individualrechtsgüter der Straßenverkehrsteilnehmer<sup>2086</sup> bei,<sup>2087</sup> was auch der Gesetzgeber erkannte und sanktionieren wollte.<sup>2088</sup> Im Angesicht der Binnensystematik lässt sich die vom Schutzzweck gebotene Trennung zwischen gefahrverursachenden Tatbeteiligten einerseits und dem allgemeinen Straßenverkehr andererseits jedoch nicht durchhalten. Hebt man die Differenzierung auf, besteht die Gefahr der Sanktionierung der Rennteilnehmer für ihre frei-verantwortliche Entscheidung zur Rennteilnahme.<sup>2089</sup> Wortlaut

---

2083 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 47.2.

2084 Teil 3 § 8 A.

2085 Vgl. Teil 3 § 8 B.II.

2086 Der Schutz von Individualrechtsgütern der Straßenverkehrsteilnehmer ist insofern die Konkretisierung des abstrakten Schutzes des Straßenverkehrs als Aggregat der Individualrechtsgüter seiner Teilnehmer.

2087 *Zieschang*, GA 2021, 313, 319.

2088 Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

2089 Teil 3 § 8 B.II.

### *C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?*

und Binnensystematik des § 315d Abs. 2 StGB verwischen so den Schutzzweck und damit die Grenzen der Tatqualifikationen.

### *C. Friktionen zwischen tatimmanenter Gefahr und eigenhändiger Begehung?*

§ 315d Abs. 2, 4 StGB verlangen die Verursachung einer konkreten Gefahr<sup>2090</sup> durch die Tathandlung der Grundtatbestände, nämlich § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB. Die Bezugnahme auf diese eigenhändigen<sup>2091</sup> Grunddelikte macht auch § 315d Abs. 2, 4 StGB zu eigenhändigen Delikten.<sup>2092</sup> Der Täter des § 315d Abs. 2, 4 StGB muss die konkrete Gefahr zurechenbar<sup>2093</sup> verursachen. Zwar verwendet der Tatbestand, anders als § 315c StGB, das Wort „dadurch“ nicht, woraus vereinzelte Stimmen in der Literatur schließen, § 315d Abs. 2, 4 StGB verlange keinen Zurechnungszusammenhang<sup>2094</sup> oder senke den Prüfungsmaßstab ab.<sup>2095</sup> Der Gesetzgeber hielt einen Zurechnungszusammenhang zwischen Grundtatbestand und konkreter Gefahr für erforderlich,<sup>2096</sup> was der Wortlaut jedenfalls nicht ausschließt.<sup>2097</sup> In der Formulierung „Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3“ – welche eine individuelle Verantwortlichkeit, das heißt auch gerade dem

---

2090 Zum Begriff siehe BT-Drs. 18/12964, S. 6; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 9; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 44; *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 36; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 60; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 8; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 34; *Freyschmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 610; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565; *Böning*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 191.

2091 Siehe Teil 1 § 4 A. und Teil 2 § 6.

2092 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 33; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; *Zieschang*, GA 2021, 313, 316; *ders.*, JZ 2022, 101, 103; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 579.

2093 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 10; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 36; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 565; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; ähnlich BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 20 (Gefahrverwirklichungszusammenhang); so auch *Rengier*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98.

2094 *Böning*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 188.

2095 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 46 f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 36.

2096 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

2097 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 36; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

Täter zurechenbare konkrete Gefahr verlangt – kann der Zurechnungszusammenhang verankert werden.

Aus der Eigenhändigkeit des § 315d Abs. 2, 4 StGB folgt, dass nur derjenige Teilnehmer ein (fahrlässiges) schweres Kraftfahrzeugrennen verwirktlicht, der die konkrete Gefahr durch eigenes Fahrverhalten selbst verursacht.<sup>2098</sup> Die von jeder Rennteilnahme ausgehende abstrakte Gefahr muss sich in Bezug auf die eingetretene Gefährdung eines geschützten Rechtsguts jedenfalls im Sinne eines mitursächlichen Beitrags zu einer konkreten Gefährdung verdichtet haben.<sup>2099</sup> Die gegenseitige Zurechnung verursachter konkreter Gefahren zwischen den Teilnehmern i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (vermittels § 25 Abs. 2 StGB<sup>2100</sup>) scheidet aus.<sup>2101</sup>

Dieser Befund irritiert im Angesicht der tatummanenten Gefahr: § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 StGB soll (abstrakte bzw. konkrete) Gefahren verhüten, die von Kraftfahrzeugrennen ausgehen. Die tatummanente Gefahr von Kraftfahrzeugrennen wird durch (täterschaftliches) Zusammenwirken der Rennteilnehmer<sup>2102</sup> auf Grundlage einer Rennabrede<sup>2103</sup> gemeinsam<sup>2104</sup> verursacht. Das legt eine gemeinsame Verantwortlichkeit aller Rennteilnehmer für die (im Einzelfall zur konkreten Gefahr verdichtete) Renngefahr nahe, die durch Zurechnung der durch einzelne Handlungsbeiträge verursachten Tatgefahr<sup>2105</sup> oder durch Ausgestaltung der Tatfolgen als objektive Bedingung der Strafbarkeit (so etwa in § 231 StGB, ebenfalls Konvergenzdeikt<sup>2106</sup>) hergestellt wird.

---

2098 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; so i.E. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 293 f.

2099 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494.

2100 Bzw. § 29 StGB betreffend § 315d Abs. 4 StGB.

2101 BGH, Urteil vom 11.12.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 26; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 195; dies übersehend *Jansen*, NZV 2017, 214, 218; offen lassend LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 177.

2102 Teil 1 § 2 D.IV.

2103 Teil 1 § 2 E.IV.3.

2104 Vgl. zum konstitutiven Element der Mittäterschaft "gemeinsam" *Gropp*, GA 2009, 265, 272 f.

2105 So i.E. LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 275; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 170 ff.; vgl. dazu *Zieschang*, GA 2021, 313, 318 f.

2106 Siehe näher Teil 1 § 4 C.I.2.

Verlangt man einen individuellen Verursachungsbeitrag zur konkreten Gefahr, statt verursachte Gefahren zuzurechnen, ergeben sich weitere Anforderungen an die Tatsachenfeststellung und also an die Tatgerichte. Wenn mehrere Teilnehmer eine unübersichtliche Verkehrssituation verursacht haben könnten, muss jedem Einzelnen ein Verursachungsbeitrag positiv nachgewiesen und eine Alleinkausalität der anderen Tatbeiträge ausgeschlossen werden. Für einen eigenen Verursachungsbeitrag verlangt der Bundesgerichtshof, dass „sich die Rennteilnehmer bei Eintritt der Gefährdung *in derselben Rennsituation* befunden haben und zwischen den jeweiligen Mitverursachungsbeiträgen und dem konkreten Gefährdungserfolg ein *örtlicher und zeitlicher Zusammenhang* bestanden hat.“<sup>2107</sup> Die Grenzen „derselben Rennsituation“ bzw. des örtlich-zeitlichen Zusammenhangs zieht der Bundesgerichtshof zutreffend eng.<sup>2108</sup> Die Teilnahme an einer der Gefahrverursachung vorgehenden Rennrunde genügt genauso wenig wie die Verfolgung des Gefahrverursachers mit wenigen Sekunden Abstand.<sup>2109</sup> Es muss also rekonstruiert werden, wer sich zu welchem Zeitpunkt wo mit seinem Fahrzeug befand und welchen Anteil er an der spezifischen Verkehrslage hatte. Die Folge sind Beweisschwierigkeiten, die durch eine kollektive Verantwortungszuschreibung vermieden werden könnten.<sup>2110</sup>

Ließe man die Teilnahme am Rennen als Tatbeitrag zur Schaffung der tatimmanenten Gefahr für eine Zurechnung verursachter konkreter Gefahren genügen, beschränkte sich die Tathandlung des (fahrlässigen) schweren Kraftfahrzeugrennens für den nicht selbst gefahrverursachenden Teilnehmer auf diejenige des Grundtatbestands. Eine solche Auslegung verstößt gegen das Verschleifungsverbot.<sup>2111</sup> Zwar nimmt das Bundesverfassungsgericht eine Verschleifung entgegen Art. 103 Abs. 2 GG bisher nur an, wenn zwei Tatbestandsmerkmale so ausgelegt werden, dass das eine immer dann verwirklicht ist, wenn das andere bejaht wird, sofern der Gesetzgeber den Tatbestandsmerkmalen eigenständige Abgrenzungsfunktion beigesetzt.

---

2107 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28 (Hervor. durch den Verfasser); BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15.

2108 Hält sie aber nicht immer durch *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

2109 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 18; vgl. auch *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

2110 Vgl. zur Verwendung der Mittäterschaft als Instrument zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten (kritisch) *Gropp*, GA 2009, 265, 267.

2111 Zutreffend BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; vgl. auch *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; *ders.*, NStZ 2023, 659, 662.

sen hat.<sup>2112</sup> Die zweite Kammer des zweiten Senats schränkte in einem *obiter dictum* das Verschleifungsverbot sogar explizit auf das Verhältnis von Tatbestandsmerkmalen innerhalb einer Norm ein und verneinte die Anwendbarkeit auf das Verhältnis zwischen zwei Vorschriften,<sup>2113</sup> das „in erster Linie“<sup>2114</sup> als Konkurrenzfrage zu behandeln wäre, was man am Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikationsnorm erkennen könne.<sup>2115</sup> Die Kammer übersieht, dass der Gesetzgeber das normhierarchische Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifikation selbst bestimmte: Die Grundnorm soll immer dann zurücktreten, wenn eine vorrangige (schärfer sanktionierte) Strafnorm erfüllt ist. Was aber gilt, wenn zwei disjunkte Tatbestände ineinander verschliffen werden,<sup>2116</sup> ohne dass dem einen Tatbestand ein normenhierarchischer Vorrang zukommt?<sup>2117</sup> Kehrt man das Beispiel des Bundesverfassungsgerichts um, wird das Problem ersichtlich: Im Verhältnis Grundtatbestand zu Qualifikationsnorm verbleibt dem Grundtatbestand grundsätzlich ein Anwendungsbereich, stellt die Qualifikationsnorm doch zusätzliche (engere) Voraussetzungen an die Tatbestandsverwirklichung. Wenn aber die schärfer bestrafte Norm alle Konstellationen erfasst, die der milder bestraften Norm unterfallen, wird letztere redundant.<sup>2118</sup> Eine solche Redundanz missachtet den gesetzgeberischen Willen zur Kodifikation eines eigenständigen Tatbestandes genauso wie die Verschleifung zweier eigenständiger Tatbestandselemente innerhalb einer Norm.<sup>2119</sup> So muss auch im Verhältnis zweier Straftatbestände, einschließlich Qualifikations- und Grundnorm, die gesetzgeberische Normsetzungentscheidung vor Eingriff-

---

2112 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

2113 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 50; in diese Richtung auch *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 151 f., die allerdings einen Verstoß gegen das Postulat der Nichtredundanz erkennt.

2114 Offen bleibt, welche Fälle die Ausnahme bilden sollen.

2115 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 50.

2116 Zu den Adressaten des Verschleifungsverbots siehe Teil 2 § 7 A.II.2.b.

2117 Zur Zufälligkeit der Regelung mehrerer Tatbestandselemente in einem oder mehreren Rechtssätzen vgl. *Frenz*, DÖV 1999, 41, 44.

2118 *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; es sei denn, ihr kommt privilegierende Wirkung zu, was im Verhältnis Grund- und Qualifikationsnorm nicht der Fall ist, vgl. *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 142.

2119 Vgl. auch OLG Karlsruhe, Vorlagebeschluss vom 26.07.2022 – 2 Rv 21 Ss 262-22, juris, Rn. 43 ff.; *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 88.

fen der Justiz geschützt werden, was die Anwendung des Verschleifungsverbots gebietet.<sup>2120</sup>

Zwar verursachen Fahrer nicht während jedem Kraftfahrzeugrennen konkrete Gefahren, sodass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB im Verhältnis zu § 315d Abs. 2, 4 StGB zwar grundsätzlich ein eigener Anwendungsbereich verbliebe, auch wenn man den Eintritt einer konkreten Gefahr allen Teilnehmern zurechnete. Doch setzt jedes Rennen eine Rennabrede voraus,<sup>2121</sup> die die Teilnehmer durch einen gemeinsamen Tatplan i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB verbindet. Die Rennabrede kann sich nicht auf ein „konkret ungefährliches“ Rennen beschränken, nachdem Teil der typischen Renngefahr ist, dass konkret gefährliche Konstellationen eintreten. Die Verabredung zu einem sicher konkret ungefährlichen Rennen wäre mithin die Vereinbarung, das Rennen nicht zu fahren. Die Folge ist: Für den einzelnen Rennteilnehmer wäre die Verurteilung aus §§ 315d Abs. 2, 4 StGB bei Eintritt einer konkreten Gefahr (subjektiv) unvermeidbar, ohne dass er einen über den Grundtatbestand hinausgehenden, schulderhöhenden Tatbeitrag leistete. Der Eintritt der konkreten Gefahr würde damit zur objektiven Bedingung der Qualifikationsstrafbarkeit reduziert. Das ignorierte die (etwa von § 231 StGB) abweichende gesetzliche Konzeption. Die Eigenständigkeit des § 315d Abs. 2, 4 StGB kann nur gewahrt werden, wenn die bloße Beteiligung an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen, in dessen Verlauf es zu konkreten Gefährdungen kommt, die Qualifikationen nicht erfüllt.<sup>2122</sup> § 315d Abs. 2, 4 StGB verlangt deshalb die kollektive Verursachung einer individuell zuzurechnenden Gefahr.

Das schließt eine Nebentäterschaft<sup>2123</sup> nicht aus.<sup>2124</sup> Denn der Ausschluss einer mittäterschaftlichen Zurechnung von Teilnahmehandlungen anderer Rennteilnehmer im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB bewirkt nur, dass die Tat handlung eines jeden Rennteilnehmers für sich genommen unter dem Ge-

---

2120 *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981; *Mansouri*, ZfStW 2024, 93, 105; so i.E. auch *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 88.

2121 Teil 1 § 2 E.IV.I.

2122 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 27; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 17 f.; *Schladitz*, JR 2022, 484, 494; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104; a.A. noch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 184; *Pegel*, in: *Müko StGB*, § 315c Rn. 32; *Jansen*, NZV 2017, 214, 219; *Weigend*, in: *FS Fischer*, S. 579 f.

2123 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Höltkemeier/Lafleur*, in: *SSW-StGB*, § 315d Rn. 18; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103.

2124 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 104.

sichtspunkt des § 315d Abs. 2, 4 StGB zu würdigen ist.<sup>2125</sup> Leisten mehrere Fahrer in der konkreten Verkehrssituation jeweils einen eigenen Verursachungsbeitrag zur konkreten Gefahr, so verursachen sie sie jeweils kausal und objektiv zurechenbar.<sup>2126</sup> Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB Rennverhalten verhütet, das Konkurrenten zu einem Dritte gefährdenden Verhalten veranlasst,<sup>2127</sup> unterbrechen<sup>2128</sup> renntypische Verhaltensweisen anderer Teilnehmer als elementarer Teil der Tatgefahr<sup>2129</sup> die Zurechnung nicht. Der überholende Rennteilnehmer etwa verwirklicht das Tatrisiko unmittelbar und macht sich des (fahrlässigen) schweren Kraftfahrzeuggrennens schuldig, wenn der Überholvorgang eine konkrete Gefahr verursacht, beispielweise, weil der beeinträchtigte Gegenverkehr ausweichen muss.<sup>2130</sup> Aber auch ein überholter Rennteilnehmer kann Anteil an der konkreten Gefahr haben.<sup>2131</sup> Dies leuchtet unmittelbar ein, könnte er doch bremsen und so das Überholmanöver signifikant erleichtern. Ein die Gefährdung unmittelbar verursachendes Fahrverhalten eines Rennteilnehmers lässt den Zurechnungszusammenhang zwischen der Rennteilnahme eines anderen Fahrzeugführers und dem Gefährdungserfolg nicht entfallen, wenn das Fahrverhalten des anderen in der konkreten Gefährdungssituation in einem renntypischen Zusammenhang mit der die Gefährdung unmittelbar herbeiführenden Tathandlung steht.<sup>2132</sup> Dementsprechend kann auch bedrängendes Auffahren von hinten, das den Vordermann zur Beschleunigung zwingt, ein hinreichender Verursachungsbeitrag sein.<sup>2133</sup>

Das Zusammenwirken zwischen Eigenhändigkeit des Grundtatbestands, Rennabrede und Zurechnungszusammenhang in § 315d Abs. 2, 4 StGB schafft so eine neue Kategorie des konkreten Gefährdungsdelikts: Das konkrete Gefährdungsdelikt in notwendiger Nebentäterschaft, dessen Tat-

---

2125 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28.

2126 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 293 ff.; vgl. auch Gropp, GA 2009, 265, 277 f.

2127 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32; Schladitz, JR 2022, 484, 494, siehe hierzu ausführlich Teil I § 2 E.II.

2128 Zum Dazwischenreten Dritter siehe Rengier, Strafrecht AT, § 13 Rn. 77 ff.

2129 Ders., Strafrecht AT, § 13 Rn. 95.

2130 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 41; angesichts mangelnder tatsächlicher Feststellungen berechtigt kritisch dazu Zieschang, JZ 2022, 101, 104.

2131 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 30 f.

2132 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32.

2133 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 18.

gefähr ausschließlich durch das Zusammenwirken Mehrerer verursacht werden kann, ohne zugleich die Strafbarkeit aller Mitwirkenden zu begründen. Die Voraussetzung einer individuellen Zurechnung unterscheidet § 315d Abs. 2, 4 StGB konstitutiv von anderen Konvergenzdelikten, etwa § 231 StGB, die gerade dazu dienen, Beweisschwierigkeiten des kollektiven Zusammenwirkens zu umgehen.<sup>2134</sup>

*D. Friktionen im Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen § 315d Abs. 2 StGB und § 315d Abs. 5 StGB*

Als Erfolgsqualifikation verlangt § 315d Abs. 5 StGB einen Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen grundtatbestandlicher Handlung und schwerer Folge.<sup>2135</sup> Weil § 315d Abs. 5 StGB nach seinem eindeutigen Wortlaut (nur) an Fälle des § 315d Abs. 2 StGB anknüpft, genügt es nicht, dass die schwere Folge durch die abstrakte Tatgefahr des § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB verursacht wird.<sup>2136</sup> Vielmehr setzt § 315d Abs. 5 StGB einen Gefahrverwirklichungszusammenhang zu § 315d Abs. 2 StGB voraus,<sup>2137</sup> weshalb der Taterfolg des § 315d Abs. 5 StGB Resultat der konkreten Gefahr i. S. d. § 315d Abs. 2 StGB sein muss.<sup>2138</sup> Damit wird der Taterfolg nicht etwa von den Grunddelikten unabhängig, vielmehr schafft die Verweisungstechnik eine Zurechnungskette: Der Taterfolg des § 315d Abs. 5 StGB muss aus der konkreten Gefahr des § 315d Abs. 2 StGB resultieren, die wiederum durch die abstrakte Tatgefahr der Grunddelikte geschaffen werden muss.<sup>2139</sup>

---

2134 Siehe Teil 1 § 4 C.I.2.

2135 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 59; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Stam*, StV 2018, 464, 469; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 263; *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 786 f.

2136 Unklar bei *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 59; *Renzikowski*, in: Matt/Renzikowski, § 315d Rn. 9; *Stam*, StV 2018, 464, 469; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2137 *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 787; *ders.*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98 f.; *ders.*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 16; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 24; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 265; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 123; vgl. auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19.

2138 *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 788 f.; *Zieschang*, GA 2021, 313, 326.

2139 So i.E. auch *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 789.

## *§ 8. Fiktionen im Normbinnenverhältnis*

Fraglich ist jedoch, ob § 315d Abs. 5 StGB in allen Fällen des § 315d Abs. 2 StGB eingreifen kann, wie der Wortlaut zunächst nahelegt. Gefährdungsobjekt des § 315d Abs. 2 StGB kann sowohl ein anderer Mensch als auch eine fremde Sache von bedeutendem Wert sein. § 315d Abs. 5 StGB sanktioniert (nur) die Beeinträchtigung von Leib und Leben von Menschen, nicht aber der Sachintegrität. Ist die konkrete Gefahr eine Vorstufe des Verletzungserfolges,<sup>2140</sup> dann kann ein Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen konkretem Gefährdungsdelikt und Erfolg nur bestehen, wenn die Tatobjekte übereinstimmen: Nur dann kann die Gefahr Vorstadium der Verletzung gerade desjenigen Tatobjekts sein. Die Folge ist: Konkrete Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert können nicht unmittelbar in Verletzungen von Leib und Leben von Menschen resultieren. Gefahren für Sachen manifestieren sich (nur) in Sachschäden. Damit sei nicht gesagt, dass Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert nicht regelmäßig auch mit Gefahren für Leib und Leben einer anderen Person einhergehen; doch sind dann objektiv mehrere Varianten des § 315d Abs. 2 StGB verwirklicht, von denen eine nicht im qualifizierenden Taterfolg enden kann.<sup>2141</sup> § 315d Abs. 5 StGB qualifiziert angesichts des Gefahrverwirklichungszusammenhangs damit nur § 315d Abs. 2 Var. 1, 2 StGB,<sup>2142</sup> nicht aber § 315d Abs. 2 Var. 3 StGB. Verursacht der Täter nur Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert vorsätzlich, Leib- und Lebensgefahren jedoch i. S. d. § 315d Abs. 4 StGB fahrlässig, scheidet ein Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen mithin aus.<sup>2143</sup>

## *E. Fiktionen zwischen selektiver Versuchsstrafbarkeit und Verbrechensqualität*

§ 315d Abs. 3 StGB trifft keine explizite Aussage über die Strafbarkeit des Versuches der Qualifikationen. Der Versuch des § 315d Abs. 5 StGB könnte angesichts der Verbrechensqualität strafbar sein, nachdem § 23 Abs. 1 StGB für solche Tatbestände keine gesonderte Anordnung der Versuchsstrafbarkeit verlangt. § 23 Abs. 1 StGB gilt angesichts der §§ 11 Abs. 2, 18 StGB

---

2140 Vgl. Valerius, in: LK-StGB, § 306b Rn. 16.

2141 Wohl a.A. Schladitz, JR 2022, 484, 492.

2142 So nicht tragend auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19.

2143 So auch Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 20.

grundsätzlich auch für Erfolgsqualifikationen,<sup>2144</sup> sogar dann, wenn auch das Grunddelikt nur versucht wurde.<sup>2145</sup> So scheint die Strafbarkeit des Versuches des Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen schnell zu bejahen sein. Doch knüpft diese Erfolgsqualifikation an das Vergehen des § 315d Abs. 2 StGB<sup>2146</sup> an, dessen Versuch straffrei bleibt. Deshalb ist die Strafbarkeit des Versuches des Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen umstritten.

Die Streitigkeit erschließt sich erst, wenn man genauer untersucht, welche Konstellationen den Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts konstituieren. Unterschieden wird zwischen dem erfolgsqualifizierten Versuch und dem Versuch der Erfolgsqualifikation.<sup>2147</sup> Im Falle des erfolgsqualifizierten Versuchs ist die schwere Folge eingetreten, ohne dass das Grunddelikt vollendet wurde.<sup>2148</sup> Unter dem Versuch der Erfolgsqualifikation versteht man alle Fälle, in denen zur Tat mit Vorsatz hinsichtlich der schweren Folge unmittelbar angesetzt wird, ohne dass der Erfolg tatsächlich eintritt.<sup>2149</sup> Hierzu kommt es, wenn das Grunddelikt verwirklicht, aber der angestrebte Erfolg trotzdem nicht eingetreten ist (im Folgenden: Versuch der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne) oder wenn sowohl Grunddelikt als auch qualifizierender Erfolg nicht vollendet werden<sup>2150</sup> (im Folgenden: Versuch der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne). Dementsprechend sind drei Fallkonstellationen auseinanderzuhalten.

Die Strafbarkeit dieser drei Fallkonstellationen des Versuches wird für § 315d Abs. 5 StGB unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht hinsichtlich des Versuches der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne, der nach allen Ansichten strafbar ist.<sup>2151</sup> Eine Ansicht hält den Versuch des Kraftfahrzeug-

---

2144 Zuletzt BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 8.

2145 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254, 255 Rn. 12 f.; für eine grundlegende Übersicht vgl. Küper, JZ 2019, 872.

2146 Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 328.

2147 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 8 f.; BGH, Beschluss vom 29.03.2001 – 3 StR 46/01, NJW 2001, 2187; Kuhli, JuS 2020, 289, 291 f.; Heger, ZStW 2007, 593, 619; Küper, JZ 2019, 872; Mitsch, in: FS Fischer, S. 254.

2148 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 9.

2149 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 9.

2150 BGH, Urteil vom 12.08.2021 – 3 StR 415/20, NJW 2022, 254 Rn. 10; Mitsch, in: FS Fischer, S. 254 f.

2151 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 68; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 37; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 329; wohl auch Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 101; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 10; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d

rennens mit besonders schweren Folgen für umfassend strafbar,<sup>2152</sup> während die Gegenauffassung eine Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs<sup>2153</sup> und des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne<sup>2154</sup> verneint.

Die Normsystematik könnte Aufschluss über die Strafbarkeit des Versuchs der Kraftfahrzeugrennens mit besonders schweren Folgen geben. Im Strafgesetzbuch finden sich zwei Straftatbestände, die Erfolgsqualifikationstatbestände mit Verbrechensqualität beinhalten, die sich (teils) auf Grunddelikte beziehen, deren Versuch straffrei bleibt: Die Aussetzung und die Nachstellung. Hinsichtlich § 221 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StGB und § 238 Abs. 3 StGB wird die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs überwiegend verneint und die Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren<sup>2155</sup> und weiteren Sinne überwiegend bejaht,<sup>2156</sup> während eine Strafbarkeit auch des erfolgsqualifizierten Versuchs nur vereinzelt vertreten wird.<sup>2157</sup> Weiter geht nur *Eisele*, der eine Strafbarkeit sowohl der versuchten Erfolgsqualifikation als auch des erfolgsqualifizierten Versuches des § 238 Abs. 3 StGB ausschließt.<sup>2158</sup> Betrachtet man die Aussetzung genauer, lässt

---

Rn. 43; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125; *ders.*, JA 2016, 721, 726; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254 ff.; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2152 *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 10; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 43; *Zieschang*, JA 2016, 721, 726; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 254 ff.; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125.

2153 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 68; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 22; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329.

2154 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; unklar *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329.

2155 A.A. diesbezüglich *Krehl*, in: LK-StGB, § 238 Rn. 83.

2156 *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 35; *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, § 221 Rn. 42; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 221 Rn. 7; *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 221 Rn. 45 ff.; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 221 Rn. 16; *Krüger*, in: LK-StGB, § 221 Rn. 83 f.; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 9 Rn. 93; *H. Putzke*, JuS 2009, 1083, 1086; *Kudlich*, JA 2009, 246, 248 f.; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064; *Kühl*, in: FS Gössel, S. 194 ff.; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 10 Rn. 41 ff.; vgl. auch *Kuhli*, JuS 2020, 289, 293 f.; zur Verortung in der Fallprüfung vgl. *Steinberg*, JuS 2017, 970, 974; *Kaspar/Reinbacher*, Casebook AT, S. 46 Rn. 18; *Krupna*, in: HK-GS, § 238 Rn. 14; *Sonnen*, in: NK-StGB, § 238 Rn. 58; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 238 Rn. 11; *Gericke*, in: MüKo StGB, § 238 Rn. 59; *Sadtler*, Stalking, S. 339; *Spohn*, Zehn Jahre Anti-Stalking-Gesetz, S. 123 f.

2157 *Laubenthal*, JZ 1987, 1065, 1067; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064; *Mitsch*, NJW 2007, 1237, 1241.

2158 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 238 Rn. 38; i.E. wohl auch *Gazeas*, JR 2007, 497, 505; *ders.*, KJ 2006, 247, 261.

sich ein wesentlicher Unterschied zu § 315d Abs. 5 StGB erkennen: § 221 Abs. 3 StGB baut nicht nur auf § 221 Abs. 1 StGB auf, sondern qualifiziert alle Aussetzungsdelikte, darunter auch § 221 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Diese Vorschrift begründet selbst eine Verbrechensstrafbarkeit, deren Versuch gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar ist.<sup>2159</sup> Weil damit der Versuch des Grundtatbestands strafbar ist, steht der Strafbarkeit der versuchten Kindesaussetzung mit Todesfolge gem. §§ 221 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB nichts entgegen.<sup>2160</sup> Heger schließt aus der einheitlichen Bezugnahme des § 221 Abs. 3 StGB auf im Versuch strafbare und nicht strafbare Grunddelikte auf die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs des § 221 Abs. 1, 3 StGB: Der Versuch der Erfolgsqualifikation könne in einem Tatbestand nicht abhängig vom Grundtatbestand unterschiedlich beurteilt werden; vielmehr brächte die einheitliche Bezugnahme eine einheitliche Bewertung der Versuchsstrafbarkeit durch den Gesetzgeber zum Ausdruck.<sup>2161</sup> Überträgt man den Gedanken auf § 315d Abs. 5 StGB, streitet der in der Norm zum Ausdruck kommende Gesetzgeberwille gegen die Strafbarkeit des Versuchs des § 315d Abs. 5 StGB. Die Norm verweist ausschließlich auf § 315d Abs. 2 StGB, mithin auf ein im Versuch straffreies Grunddelikt. Auf § 315d Abs. 3 StGB, die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit, nimmt – anders als beispielsweise in § 227 StGB<sup>2162</sup> – § 315d Abs. 5 StGB keinen Bezug.

Aus Sicht des Normunterworfenen erscheint § 315d Abs. 3 StGB als abschließende Entscheidung über die Versuchsstrafbarkeit nur des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Im Umkehrschluss bedeutet das: Die Versuchsstrafbarkeit anderer Grundtatbestände des verbotenen Kraftfahrzeugrennens ist ausgeschlossen. Bejahte man die Strafbarkeit des erfolgsqualifizierten Versuchs und des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne, würde entgegen der Normanordnung des § 315d Abs. 3 StGB eine Versuchsstrafbarkeit des § 315d Abs. 2 StGB und dessen Anknüpfungsnormen § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB begründet. Das überschritte die Grenzen des Wortlauts und damit des Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>2163</sup>

2159 Heger, ZStW 2007, 593, 617.

2160 Heger, ZStW 2007, 593, 618 f.; im Anschluss daran auch Eschelbach, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 35.

2161 Heger, ZStW 2007, 593, 620 f.

2162 BGH, Urteil vom 09.10.2002 – 5 StR 42/02, NJW 2003, 150, 153.

2163 I. E. so auch Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 101; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 42; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 329; vgl. weiterführend Gössel, ZIS 2011, 386, 389.

Gegen diese Lesart ließe sich einwenden, dass sich angesichts §§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB losgelöst von einer gesonderten gesetzlichen Anordnung hinreichend normenklar ergebe, dass Verbrechen – also auch Erfolgsqualifikationen – im Versuch strafbar seien. Dann könnte die Anordnung der Versuchsstrafbarkeit für Vergehen keine Aussage über die Versuchsstrafbarkeit für Verbrechen treffen.<sup>2164</sup> Damit ignorierte man jedoch den Zusammenhang zwischen Grunddelikt und Erfolgsqualifikation: Für den Normunterworfenen erscheint § 315d Abs. 5 StGB nur dann anwendbar, wenn ein Fall des § 315d Abs. 2 StGB vorliegt. Eine vergleichbare Normanordnung lässt sich dem Gesetz für den Versuch entnehmen: Nur wenn § 315d Abs. 2 StGB im Versuch strafbar wäre, käme auch eine Versuchsstrafbarkeit des § 315d Abs. 5 StGB in Betracht. Kappt man (nur) für die Strafbarkeit des Versuchs der Erfolgsqualifikation die Normbeziehung und behandelt die Qualifikation als vom Grundtatbestand unabhängig, wirkt die Sanktierung des Versuchs der Erfolgsqualifikation für den Normunterworfenen wie eine Strafbarkeit durch die Hintertür.<sup>2165</sup> § 18 StGB bestätigt diese Wertung: Im Sinne der amtlichen Überschrift und des Wortlauts kann die Strafe für eine besonders schwere Folge nur dann als „schwerer“ betrachtet werden, wenn im Grunddelikt<sup>2166</sup> eine mildere Strafe verwirkt ist, die als Bezugspunkt des Vergleichs fungieren kann.<sup>2167</sup> Wird die Strafbarkeit erst durch die Qualifizierung geschaffen, gibt es keine schwerere und mildere, sondern nur *eine* Strafe.<sup>2168</sup>

Die gesetzliche Anordnung des § 315d Abs. 3 StGB in Zusammenschau mit § 18 StGB wird nur beachtet, wenn der erfolgsqualifizierte Versuch und der Versuch der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne straffrei bleiben.<sup>2169</sup> Nur in der Fallkonstellation des Versuchs der Erfolgsqualifikation im engeren Sinne wird keine zusätzliche Versuchsstrafbarkeit über § 315d Abs. 3 StGB hinaus begründet, schließlich ist hier das Grunddelikt § 315d Abs. 2 StGB vollendet. Damit lässt sich festhalten: §§ 315d Abs. 5, 22, 23

---

2164 *Mitsch*, DAR 2017, 70, 72; *ders.*, in: FS Fischer, S. 261; *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 125; *Steinberg*, JuS 2017, 1061, 1064.

2165 So für § 221 StGB *Heger*, ZStW 2007, 593, 622.

2166 Das erkennend *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 263.

2167 Vgl., wenngleich mittels des Wortlauts von § 12 Abs. 3 StGB, *Neumann/Saliger*, in: NK-StGB, § 221 Rn. 42; *Kudlich*, JA 2009, 246, 249; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 329; *Kühl*, in: FS Gössel, S. 205.

2168 Deshalb läuft das Argument von *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 261, auf Erfolgsqualifikationen fände § 12 Abs. 3 StGB, der von Schärfung spricht, keine Anwendung, leer.

2169 So auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365; ungenau dagegen *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 22.

#### *F. Friktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB*

Abs. 1 StGB kann ausschließlich in Gestalt des Versuchs der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne strafbar sein.

#### *F. Friktionen zwischen dem Versuch des § 315d Abs. 5 StGB und § 315d Abs. 2 StGB*

Im Falle des Versuchs des § 315d Abs. 5 StGB im weiteren Sinne steht die eigenständige Bedeutung des § 315d Abs. 2 Var 1 StGB in Frage: Wird bei Verwirklichung des qualifizierten Tatbestands automatisch oder jedenfalls im Regelfall der Versuch der Qualifikation mitverwirklicht, droht eine Verschleifung der Normen und damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>2170</sup> Weil der Versuch des § 315d Abs. 5 StGB im weiteren Sinne eine vollendete Tat nach § 315d Abs. 2 StGB<sup>2171</sup> und damit Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen voraussetzt, ist eine verfassungswidrige Verschleifung zwischen den Tatbeständen nur dann ausgeschlossen, wenn mit dem Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung eines Menschen nicht immer zugleich der (Eventual-)Vorsatz zur Tötung oder schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen einhergeht. Stimmen in der Literatur halten konkreten Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz<sup>2172</sup> für nicht differenzierbar.<sup>2173</sup> Eine Nähe, wenn nicht gar

---

2170 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; *Pschorr*, NJW 2023, 1973, 1981 und Teil 3 § 8 C.

2171 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 19; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 20; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 38; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 14; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 77; *Niehaus*, in: Burmann/Heß/Hünermann/Jahnke, § 315d Rn. 15; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Schladitz*, JR 2022, 484; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 195; *Mitsch*, in: FS Fischer, S. 260; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14.

2172 Wenn im hiesigen Kontext von „Verletzungsvorsatz“ gesprochen wird, ist der Vorsatz zur Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung – hier des Rechtsguts Leben – in Abgrenzung zum konkreten Gefährdungsvorsatz gemeint. Dementsprechend werden die Termini Verletzungsvorsatz und Gefährdungsvorsatz als Gegensatzpaar verwechselt. Damit soll nicht zwischen Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz unterschieden werden.

2173 *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315b Rn. 23; *ders.*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 56; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 444; *Schladitz*, JR 2022, 484, 492; *ders.*, ZStW 2022, 97, 147; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 366; speziell zu § 315d StGB siehe *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 14 f.; *ders.*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 98; *ders.*, in: FS

Identität der beiden Vorsatzarten,<sup>2174</sup> deutet das Urteil des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 18.08.2022 an: Er hob ein Urteil des Landgerichts Ingolstadt auf, weil jenes im Rahmen der Prüfung von § 211 StGB einen Tötungsvorsatz verneinte und dennoch einen Vorsatz hinsichtlich der konkreten Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen durch ein Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 2 StGB und wegen der eingetretenen Todesfolge § 315d Abs. 5 StGB bejahte.<sup>2175</sup> Einer bereits 2008 ergangenen Entscheidung lag ein vergleichbares Problem zugrunde.<sup>2176</sup> Das Landgericht hatte einen Tötungsvorsatz verneint und dennoch § 315c Abs. 1 Nr. 1b, 2c StGB (Vorsatz-Vorsatz-Kombination) bejaht, woraufhin der vierter Senat die Beweiswürdigung bemängelte, weil die Kammer wegen der bewusst verursachten konkreten Gefährlichkeit des Fahrverhaltens einen Eventueltötungsvorsatz hätte erwägen müssen.<sup>2177</sup>

Eventuallvorsatz setzt voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbeständlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (kognitives Element) und dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (voluntatives Element).<sup>2178</sup> Tritt eine konkrete Gefährdung des Opfers ein, liegt jedenfalls für gefährliche Gewalthandlungen auf der Hand, dass der Täter

---

Kindhäuser, S. 790 f.; vgl. auch Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 12.

2174 *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 26; *Rengier*, in: FS Kindhäuser, S. 790; vgl. auch das Beschwerdevorbringen in BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 28.

2175 BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 13; nunmehr auch BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 21 ff.; BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 28; BGH, Beschluss vom 13.09.2023 – 4 StR 132/23, BeckRS 2023, 29232, Rn. 6; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 8.

2176 BGH, Urteil vom 15.04.2008 – 4 StR 639/07, NZV 2008, 528, 529.

2177 BGH, Urteil vom 15.04.2008 – 4 StR 639/07, NZV 2008, 528, 529.

2178 BGH, Urteil vom 11.01.2017 – 5 StR 409/16, NStZ 2017, 281, 282; vgl. auch BGH, Beschluss vom 10.06.2021 – 4 StR 312/20, NStZ 2022, 101 Rn. 5; BGH, Beschluss vom 17.03.2021 – 2 StR 359/20, NStZ 2021, 605 Rn. 10; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 25.03.2020 – 4 StR 388/19, BeckRS 2020, 7421, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – 1 StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 20.11.2018 – 1 StR 560/18, NStZ 2019, 344 Rn. 7; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 307; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 62.

den Erfolgseintritt für möglich hält und sich damit abfindet.<sup>2179</sup> Dennoch konstatiert der Bundesgerichtshof mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2180</sup> einen Unterschied zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz.<sup>2181</sup> Während sich das kognitive Vorsatzelement – das Erkennen der Tatgefahr – in Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz deckt,<sup>2182</sup> könnten die Vorsatzarten anhand des voluntativen Elements unterschieden werden.<sup>2183</sup> Der Täter müsse für den konkreten Gefährdungsvorsatz nur billigen, dass das Tatopfer in den Wirkkreis der konkreten Gefahr kommt und der Eintritt des Erfolges nur noch vom Zufall abhänge.<sup>2184</sup> Das schließe nicht aus, dass er (ausnahmsweise) auf den Eintritt einer glücklichen Fügung vertraue, die den Eintritt des Erfolges – hier eines Unfalls mit tödlichem Ausgang – abwendet.<sup>2185</sup> Ein solches Vertrauen zu bejahen bedarf einer besonderen Begründung.<sup>2186</sup>

---

2179 BGH, Beschluss vom 19.05.1993 – GSSt 1/93, NJW 1993, 2061, 2063; BGH, Urteil vom 22.03.2012 – 4 StR 558/11, NJW 2012, 1524, 386 Rn. 29.

2180 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 44.

2181 BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR 432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. 13; BGH, Urteil vom 24.07.1975 – 4 StR 165/75, NJW 1975, 1934, 1936; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 306; LG Deggendorf, Urteil vom 22.II.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 157; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 50; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 221 Rn. 26; *Hardtung*, in: MüKo StGB, § 221 Rn. 25; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 306b Rn. 19; *Kargl*, in: NK-StGB, § 306b Rn. 5; *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 30; *Steins*, NStZ 2023, 546, 548; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298; wohl auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 65.

2182 BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR 432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. 13; vgl. auch BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 39; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 13; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 309; *Radtke*, NStZ 2000, 88, 89; i. e. auch *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 145.

2183 BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 310; vgl. auch BGH, Urteil vom 15.12.1967 – 4 StR 441/67, NJW 1968, 1244, 1245; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, II1, 112; LG Deggendorf, Urteil vom 22.II.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 21; *Heger*, ZStW 2007, 593, 621; *Momsen*, KriPoZ 2018, 76, 85; *Steins*, NStZ 2023, 546, 549; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298; hierzu kritisch *Puppe*, JR 2018, 323, 325.

2184 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 17.

2185 BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 266; *Valerius*, in: LK-StGB, § 306b Rn. 21; strenger aber *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442.

2186 Zu den erhöhten Begründungsanforderungen siehe BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; BGH, Urteil vom 31.01.2019 – 4 StR

Fraglich ist mithin, ob es Indizien gibt, die zwar für eine Billigung der konkreten Gefahr, jedoch gegen eine Billigung des Verletzungserfolges sprechen. Für das voluntative Element werden nach der Rechtsprechung die Anwendung hochriskanter Gewalt (Teil 3 § 8 F.I.), die Eigengefährdung (Teil 3 § 8 F.II.) und Selbstüberschätzung (Teil 3 § 8 F.III.) des Täters, der Wille zum Rennsieg (Teil 3 § 8 F.IV.) und Möglichkeiten zur Rettung des Tatopfers (Teil 3 § 8 F.V.) relevant.

## I. Voluntatives Element bei hochriskanten Gewalthandlungen

In Fällen besonders riskanter, gefährlicher Gewalthandlungen schließt der Bundesgerichtshof auf den Verletzungsvorsatz. Erkennt der Täter, dass er schwere Verletzungen verursacht bzw. besonders verletzungsgeneigte Gewalt anwendet und setzt die Gewalthandlung dennoch fort, läge nicht nur nahe, dass er (kognitiv) das Todesrisiko erfasse,<sup>2187</sup> sondern auch (voluntativ) billigend in Kauf nehme.<sup>2188</sup> Ein schnelles Kraftfahrzeug entwickelt unkontrollierbare Kräfte. Nicht ohne Grund stuft die Rechtsprechung die vorsätzliche Tötung mit einem hoch beschleunigten Kraftfahrzeug als Mord mittels eines gemeingefährlichen Mittels ein.<sup>2189</sup> Das Tatrisiko eines Kraftfahrzeugrennens (gerade innerhalb von Ortschaften) ist immens. Dieses Risikos sind sich Kraftfahrzeugführer schon aufgrund der Alltagserfahrung

---

432/18, BeckRS 2019, 1667, Rn. 11 ff.; BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 309 f.; *Schladitz*, JR 2022, 484, 493.

2187 BGH, Beschluss vom 19.05.1993 – GSSt 1/93, NJW 1993, 2061, 2063; zur Bedeutung des großen Tatrisikos für beide Vorsatzelemente vgl. *Puppe*, NStZ 2016, 575, 577.

2188 BGH, Beschluss vom 10.06.2021 – 4 StR 312/20, NStZ 2022, 101 Rn. 6, 8; BGH, Beschluss vom 17.03.2021 – 2 StR 359/20, NStZ 2021, 605, 606 Rn. 10; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 10; BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 23; BGH, Beschluss vom 25.03.2020 – 4 StR 388/19, BeckRS 2020, 7421, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 20.11.2018 – 1 StR 560/18, NStZ 2019, 344 Rn. 7; BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 399/17, NStZ 2018, 409, 411 Rn. 19; BGH, Urteil vom 11.01.2017 – 5 StR 409/16, NStZ 2017, 281, 282; BGH, Urteil vom 22.03.2012 – 4 StR 558/11, NStZ 2012, 384, 386 Rn. 29; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, 111, 112; vgl. auch *Radtke*, in: MüKo StGB, § 306b Rn. 30; *T. Fischer*, StGB, § 212 Rn. 8; *Bechtel*, Jus 2019, 114, 117; *Puppe*, NStZ 2014, 183; *dies.*, NStZ 2016, 575, 577 ff.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 25.

2189 Zuletzt BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 27; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, II726, Rn. 99; siehe auch *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442 f.

mit Kraftfahrzeugen ganz regelmäßig bewusst,<sup>2190</sup> was für die voluntative Komponente sowohl des konkreten Gefährdungsvorsatzes als auch des Tötungsvorsatzes spricht.<sup>2191</sup> Dieser Faktor ist mithin doppelwirksam.

## II. Voluntatives Element und Eigengefährdung

Der Schluss von hoher Tatgefahr auf das voluntative Tatelement sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht zwingend.<sup>2192</sup> Der in den Raserfällen bisher maßgeblich gegen die voluntative Komponente streitende Faktor war die mit der Gefahrverwirklichung verbundene Eigengefahr sowohl für Leib und Leben als auch das Eigentum der Täter, besonders deren Fahrzeuge:<sup>2193</sup> Kraftfahrzeugführer, die mit hohen Geschwindigkeiten fahren, bringen sich durch eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug oder einem Fußgänger<sup>2194</sup> selbst in Lebensgefahr.<sup>2195</sup> Das gilt besonders für Motorradfahrer,<sup>2196</sup> sind sie doch aufgrund der Eigenart des Fahrzeugs besonders ungeschützt.<sup>2197</sup>

Diese Eigengefahr schließt die Billigungskomponente nicht zwingend aus. Insbesondere kann der Täter zwischen Tatrisiken unterschiedlicher Intensität differenzieren und die (geringere) Eigengefahr in Kauf nehmen, während er weitergehende Eigengefahren – beispielsweise den Zusammen-

---

2190 Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 49.

2191 T. Fischer, StGB, § 212 Rn. 8a; a.A. Momsen, KriPoZ 2018, 76, 92, der behauptet, Fälle hochrisikanter Gewalthandlungen setzten eine Individualisierung des Tatopfers voraus und lägen nur bei direktem Verletzungsvorsatz vor.

2192 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 37; vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.01.2022 – 1 OLG 2 Ss 66/21, NStZ-RR 2022, III, 112.

2193 Vgl. Schladitz, JR 2022, 484, 493.

2194 Mit abgestuftem Eigenrisiko BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462; kritisch dazu Steinert, NStZ 2020, 602, 608.

2195 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2903 Rn. 31 f.; vgl. auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, 63 (nicht angeschnallter Fahrer).

2196 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462.

2197 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155; Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 447.

stoß mit einem LKW<sup>2198</sup> – zu vermeiden hofft<sup>2199</sup> oder auf besondere Sicherungstechnik vertrauen.<sup>2200</sup> Dennoch kommt der vorgestellten Eigengefahr vorsatzkritische Bedeutung zu, weil sie ein mögliches Indiz für das Vertrauen des Täters sein kann, dass gerade der eine Eigengefahr begründende Geschehensablauf nicht eintreten und so ein Schaden für ihn selbst vermieden werde.<sup>2201</sup>

Fraglich ist, ob diese Eigengefahr sowohl gegen einen Gefährdungs- als auch gegen einen Verletzungsvorsatz streitet. Mit Urteil vom 01.03.2018<sup>2202</sup> hielt der vierte Senat des Bundesgerichtshofs das Urteil des Landgerichts Bremen im dortigen Raserfall aufrecht. Die Kammer hatte die Eigengefährdung für den Täter vorsatzkritisch berücksichtigt.<sup>2203</sup> Insbesondere beanstandete der Senat auf die Revision des Angeklagten und der Staatsanwaltsschaft nicht, dass das Landgericht nur wegen § 315c Abs. 1 Nr. 2d, Abs. 3 Nr. 1 StGB, also wegen der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination verurteilte und damit die Vorsatz-Vorsatz-Kombination verneinte.<sup>2204</sup> Das bedeutet, der Senat erachtete die Eigengefahr sowohl für das Tötungsdelikt als auch

---

2198 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 158/17, NStZ 2018, 460, 462; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 262.

2199 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 15; BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 35; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 52.

2200 BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 13 f.; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 262; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, II726, Rn. 72; Pschorr, JurisPR-StraF R 15/2020, Anm. 3; nicht mehr entscheidend für BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 12.

2201 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2904 Rn. 33; BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155; LG Berlin, Urteil vom 02.03.2021 – 529 Ks 251 Js 52/16 (6/20), juris, Rn. 261; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II1984, Rn. 311; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 212; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, I33161, Rn. 63; so auch Bechtel, Jus 2019, 114, 116; Jäger, JA 2017, 786, 788; ders., JA 2018, 468, 471; Koehl, SVR 2020, 433, 439; Steinert, NStZ 2020, 602, 608 f.; ders., SVR 2020, 232, 234; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 46 f.; Frisch, Vorsatz und Risiko, S. 219; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 52; a.A. Hörnle, NJW 2018, 1576, 1578; Schladitz, JR 2022, 484, 493; Wachter, JR 2021, 146, 150 f.

2202 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154.

2203 § 1 B.II.2.

2204 BGH, Urteil vom 01.03.2018 – 4 StR 311/17, NStZ-RR 2018, 154, 155.

für das konkrete Gefährdungsdelikt für vorsatzkritisch, mithin für doppel-relevant.<sup>2205</sup>

### III. Voluntatives Element und Selbstüberschätzung?

Das Landgericht Arnsberg schien das Gegenteil anzunehmen: Es schloss den Tötungsvorsatz für §§ 212, 211 StGB aus, weil die Tat eine Eigengefährdung für den Angeklagten bedeutete,<sup>2206</sup> die sich auch realisierte.<sup>2207</sup> Dennoch bejahte die Kammer den konkreten Gefährdungsvorsatz des § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB, was sich als nicht tragfähig begründet entlarvt. Sie ging davon aus, der Täter habe in alkoholbedingter Selbstüberschätzung<sup>2208</sup> darauf vertraut, trotz konkreter Gefahr eine Kollision und damit den Schadenseintritt vermeiden zu können, weshalb er mit einer Gefahr für sich und andere einverstanden war.<sup>2209</sup> Damit verkannte das Landgericht jedoch den Begriff der konkreten Gefahr, welche nur gegeben ist, wenn der Schadenseintritt nur noch vom Zufall – nicht aber vom Täter und seinen Fähigkeiten – abhängt.<sup>2210</sup> Wenn bereits die Schadensvermeidung durch verkehrsübliche Reaktionen Dritter genügt, um objektiv eine konkrete Gefahr zu verneinen,<sup>2211</sup> muss dies erst recht dann gelten, wenn der Täter in der Lage ist, das Fahrzeug so zu kontrollieren, dass er einen Schaden

---

2205 So auch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, 183 ff.; vgl. auch *Schladitz*, JR 2022, 484, 493; so auch *Rengier*, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea aus rechtsvergleichender Sicht, S. 97 ff.; *ders.*, in: FS Kindhäuser, S. 789 f.

2206 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 312.

2207 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 268.

2208 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 314; vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 42; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 47391; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63.

2209 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 266; so nunmehr auch BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 18.

2210 BT-Drs. 18/12964, S. 6; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 9; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Schladitz*, JR 2022, 484, 492; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 190.

2211 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37.

vermeiden kann.<sup>2212</sup> So kann eine lang andauernde Raserfahrt den Täter in seinem Glauben bestärken, das Geschehen so in der Hand zu haben, dass brenzlige Situationen nicht eintreten,<sup>2213</sup> auch wenn das objektiv unzutreffend ist (§ 16 Abs. 1 StGB).<sup>2214</sup> Meint der Täter, sein Handeln trüge im Grundsatz die Gefahr der Schadensverursachung in sich, er könne die Gefahr jedoch kontrollieren und abwenden, entfällt bereits die kognitive Komponente des Vorsatzes,<sup>2215</sup> welche für konkreten Gefährdungsvorsatz und Verletzungsvorsatz übereinstimmt.<sup>2216</sup>

#### IV. Voluntatives Element und Rennsieg

Im Weiteren argumentiert das Landgericht Arnsberg, der Angeklagte habe die Eigengefährdung in Kauf genommen, um nicht als „der endgültige Verlierer“ aus dem Kraftfahrzeugrennen hervorzugehen<sup>2217</sup> und habe deshalb die letzte ihm biedende Gelegenheit<sup>2218</sup> – eine uneinsehbare Kurve<sup>2219</sup> – genutzt, um auf der Gegenfahrspur zu überholen. Damit ist der Wille zum Rennsieg als vorsatzrelevanter Faktor angesprochen. Er könnte die Eigengefahr sowohl im Rahmen der konkreten Gefährdung als auch im

---

2212 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63; so i.E. auch *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 306; a.A. verkürzt *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 281 f.

2213 BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 52; vgl. auch *Jäger*, JA 2017, 786, 787.

2214 Vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 52; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163; a.A. wohl *Jäger*, JA 2021, 777, 779; kritisch zu den Anforderungen tatrichterlicher Würdigung *Stam*, NStZ 2021, 540, 543.

2215 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 46; BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 StR 266/20, BeckRS 2021, 4973, Rn. 12 f.; *Jäger*, JA 2017, 786, 787; *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 135; vgl. *Jansen*, HRRS 2021, 412, 416; *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; *Steinert*, SVR 2019, 326, 329; *Radtke*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 306 f.; *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 178; a.A. wohl *Kühl*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 15 Rn. 28; *Kulhanek*, in: *BeckOK StGB*, § 315d Rn. 50; *Preuß*, NZV 2021, 316, 318; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 44 f.; offen lassend *Preuß*, NZV 2017, 303, 306; *Preuß*, NZV 2020, 517, 523; unklar BGH, Urteil vom 11.12.2001 – 5 StR 419/01, NStZ 2002, 315, 317 Rn. 9.

2216 Teil 3 § 8 E.

2217 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 269.

2218 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 271.

2219 LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, II984, Rn. 312.

Rahmen der Verletzung aufwiegen:<sup>2220</sup> Wer gewinnen will, geht Risiken ein.<sup>2221</sup> Zu jedem Risiko gehört die Möglichkeit der Verwirklichung des Risikos. Nimmt man das Risiko um des Sieges willen in Kauf, realisiert man zugleich die Möglichkeit des Schadens für sich und andere und nimmt auch diese in Kauf.<sup>2222</sup> *Wachter* meint sogar, es sei ein Zeichen gesteigerter Rücksichtlosigkeit und Kaltblütigkeit, wer bereit ist, um eines Ziels willen enorme Eigengefahren einzugehen.<sup>2223</sup> Wer Eigengefahren in Kauf nehme, ist auch bereit, Gefahren für andere einzugehen und setze sich über mögliche Folgen hinweg.<sup>2224</sup> Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs erachtet Fluchtwillen als Indikator für den Billigungsvorsatz für §§ 212, 211 StGB.<sup>2225</sup> Der Wille zur Flucht entspricht dem Willen zum Sieg: schneller sein als der Konkurrent Polizei.<sup>2226</sup> Der Wille zum Rennsieg ist so interpretiert vorsatzbegründend doppelrelevant.<sup>2227</sup>

In der Literatur wird der Siegeswillen als Indiz gegen das voluntative Element des Verletzungsvorsatzes gewertet. Es wird argumentiert, wer siegen wolle, dürfe nicht in einen Unfall verwickelt werden und hätte deshalb keinen Schädigungsvorsatz.<sup>2228</sup> Konkrete Gefahrensituationen bergen die Möglichkeit eines Unfalls, mithin die Möglichkeit, das Rennen zu verlieren. Wer ein ideales Rennen fahren und gewinnen will, der möchte sich bereits der Gefahr eines Unfalls nicht aussetzen. Darüber hinaus zwingen konkret gefährliche Verkehrslagen zu Fahrmanövern, die dem Rennsieg abträglich sind: Man muss ausweichen, bremsen, womöglich gegenüber den Konkurrenten zurückstecken. Der Idealrennfahrer meidet deshalb konkret gefährliche Situationen. Somit wäre der Wille zum Rennsieg ebenfalls doppelrelevant – in vorsatzkritischer Hinsicht. Damit wird der Siegeswillen zu

---

2220 Vgl. *Bechtel*, JuS 2019, 114, 118.

2221 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 49; *Hörnle*, NJW 2018, 1576, 1578; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 55.

2222 *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 55; *Steinert*, SVR 2019, 326, 328 f.; *Puppe*, JR 2018, 323, 325.

2223 *Wachter*, JR 2021, 146, 150 f.

2224 *Ders.*, JR 2021, 146, 151.

2225 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 13; BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 25.

2226 Zur Rennäquivalenz der Polizeiflucht vgl. Teil 2 § 6 D IV.4.c.

2227 Dem steht BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 42 nicht entgegen, unterlag dort angesichts der Revision (nur) des Angeklagten ausschließlich der Gefährdungsvorsatz, nicht auch der Verletzungsvorsatz, der Prüfung.

2228 *Jäger*, JA 2017, 786, 787.

einem ambivalenten Indiz, das der Tatrichter aufgrund eigener Wertung entweder für oder gegen den Vorsatz heranziehen kann.<sup>2229</sup>

## V. Brandstiftung und Aussetzung: Voluntatives Element und Rettungsmöglichkeiten

Damit können keine straßenverkehrs- bzw. rennspezifischen Faktoren identifiziert werden, die für den Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz nicht doppelrelevant werden. Die hier maßgebliche Differenzierung von Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz wird auch für § 306c StGB und § 221 Abs. 3 StGB, die (auch)<sup>2230</sup> konkrete Gefährdungsdelikte qualifizieren, relevant.<sup>2231</sup> Mit Urteil vom 21.09.2022 bestätigte der sechste Senat des Bundesgerichtshofs eine Entscheidung des Landgerichts Weiden, die die Abgrenzung von konkretem Gefährdungs- und Tötungsvorsatz bei der Aussetzung betraf: Der Geschädigte war die Böschung eines Flutkanals hinabgestürzt und ertrunken, weil ihm die Angeklagten nicht hinausgeholfen hatten, obwohl sie erkannt hatten, dass er sich nicht aus eigener Kraft helfen konnte.<sup>2232</sup> Das Tatgericht bejahte einen konkreten Gefährdungsvorsatz und verneinte einen Tötungsvorsatz, weil die Angeklagten dem Tatopfer im Laufe des weiteren Abends Chatnachrichten schrieben und sich hinsichtlich seines Verbleibs erkundigten.<sup>2233</sup> Die Angeklagten hätten deshalb darauf vertraut – vielmehr gehofft –, der Geschädigte habe sich doch noch irgendwie aus dem Flutkanal retten können oder aber sei von dritter Seite gerettet worden. Auch der erste Senat des Bundesgerichtshofs berücksichtigte im Rahmen der Brandstiftung mit Todesfolge Rettungsmöglichkeiten zugunsten des Täters: Vorsatzrelevant sei beispielsweise, wenn sich eine eingeweihte Person in einem in Brand gesetzten Gebäude befände, weil sie

---

2229 Puppe, NStZ 2014, 183, 184 f.; dies., NStZ 2016, 575, 577.

2230 § 306c StGB qualifiziert neben den konkreten Gefährdungsdelikten §§ 306a Abs. 2, 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB auch andere Deliktstypen. Die Abgrenzung zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz ist für § 306b Abs. 2 Nr. 1 StGB besonders relevant, verlangt die Norm nicht nur den Vorsatz hinsichtlich einer konkreten Leibes-, sondern sogar hinsichtlich einer konkreten *Todesgefahr*, vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2008 – 4 StR 78/08, NStZ-RR 2008, 309, 310; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 306b Rn. 19.

2231 Vgl. zur Übertragung auf § 315d StGB LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164.

2232 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 6 f.

2233 BGH, Urteil vom 21.09.2022 – 6 StR 47/22, BeckRS 2022, 28712, Rn. 41.

die gefährdeten Bewohner auf den Brand aufmerksam machen und sich so die Gelegenheit zur Flucht verschaffen könne.<sup>2234</sup> Das lege nahe, der Täter habe nur die konkrete Gefährdung der Bewohner des angezündeten Wohnheims, nicht auch deren Tötung billigend in Kauf genommen.<sup>2235</sup>

Fraglich ist, ob das Vertrauen auf Rettungsmöglichkeiten auch für § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB relevant werden kann. Die Fallkonstellationen der Aussetzung und Brandstiftung unterscheiden sich von Unfällen im Straßenverkehr maßgeblich durch einen Faktor: Zeit. Während zwischen dem Eintritt der konkreten Gefahr und dem Todeserfolg bei der Brandstiftung und der Aussetzung erhebliche Zeit verstreichen kann, bis der Taterfolg eintritt, laufen Sachverhalte im Straßenverkehr rasend schnell ab. Brennt ein Haus, können durch den Brand konkret gefährdete Menschen noch immer gerettet, der den Flutkanal Hinabgestürzte von Passanten herausgezogen werden. Gerät ein Fahrzeug bei hohen Geschwindigkeiten außer Kontrolle, kann es nicht von Dritten unter Kontrolle gebracht werden. Dann hängt der Eintritt einer Kollision ausschließlich vom Zufall ab, ohne dass ein externer Einfluss die Realisierung der Gefahr vermeiden kann. Kollidieren zwei Fahrzeuge bei hoher relativer Geschwindigkeit, sterben Unfallopfer an den hochwahrscheinlich schweren Unfallfolgen<sup>2236</sup> meist unmittelbar oder aber nach kürzester Zeit am Unfallort oder leiden unter erheblichen langwierigen Gesundheitsbeeinträchtigungen.<sup>2237</sup> „Die Vorgänge im Straßenverkehr sind typischerweise durch die von Geschwindigkeiten ausgehenden Dynamiken geprägt. Ob es im Einzelfall zum Verletzungserfolg kommt, oder ob es beim Gefährdungserfolg verbleibt, hängt von vielen Umständen ab, die für den Täter oftmals nicht beherrschbar und einschätzbar sind.“<sup>2238</sup> Darauf zu vertrauen, dass Unfallopfer nur lebensgefährlich verletzt würden und aus dem Wrack ihres Fahrzeugs geborgen und gerettet werden könnten, ohne dass Dauerschäden zurückbleiben, ist die ohnmächtige Hoffnung<sup>2239</sup> auf „Glück im Unglück“<sup>2240</sup> Anders gesagt: Im Gegensatz zur Aussetzung und zur Brandstiftung gibt es bei konkreten Gefahren aufgrund hoher Geschwindigkeiten im Straßenverkehr keinen ra-

---

2234 BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – I StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 10.

2235 BGH, Beschluss vom 09.07.2019 – I StR 222/19, BeckRS 2019, 23397, Rn. 10.

2236 Ottensmeyer, FuT 1985, 233, 234 ff.

2237 Malczyk, Schwerstverletzungen bei Verkehrsunfällen, S. 94 f.

2238 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – I Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 164.

2239 Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 442.

2240 Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 50.

tionalen Anknüpfungspunkt für ein Vertrauen auf einen guten Ausgang.<sup>2241</sup> Es fehlt im Regelfall schlicht die Zeit, dass ein Dritter zu Hilfe eilt oder ein anderer unvorhergesehener Umstand eintritt, der den für möglich erkann-ten Schadenseintritt noch abwendet.

## VI. Keine tatgerichtlich feststellbare Abgrenzbarkeit

Somit gibt es für § 315d StGB in der Rechtsprechung<sup>2242</sup> keine nachvoll-ziehbaren und tragfähigen<sup>2243</sup> vorsatzwirksamen Kriterien, die einen konkreten Gefährdungsvorsatz begründen, aber nicht zugleich auch einen Tötungsvorsatz zur Folge haben oder einen Tötungsvorsatz ausschließen, ohne gegen den konkreten Gefährdungsvorsatz zu streiten. Schlussendlich kommt man nur dann zu einer Differenzierung von Tötungsvorsatz und konkretem Gefährdungsvorsatz, wenn man dem Täter zubilligt, irrational auf einen guten Ausgang zu vertrauen, obwohl es hierfür faktisch keine Anhaltspunkte – keine „Berechtigung“ – gibt.<sup>2244</sup> Damit wird die Voraus-setzung eines ernsthaften, nicht nur vagen Vertrauens auf einen guten Ausgang<sup>2245</sup> aufgegeben<sup>2246</sup> und der Tatvorsatz von „emotionellen Befind-lichkeiten“ des Täters abhängig gemacht.<sup>2247</sup> Das privilegiert diejenigen Täter, die besonders naive Vorstellungen von den Gefahren des Straßenver-

---

2241 *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 442; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 50; in diese Richtung auch BGH, Urteil vom 03.08.2023 – 4 StR 467/22, BeckRS 2023, 22700, Rn. 26.

2242 Die Vertreter der Lehre von der Vorsatzgefahr gehen von der Einheit von konkretem Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz aus, vgl. *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 147; *Momsen*, KriPoZ 2018, 76, 86; so i.E. auch *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvor-satz, S. 281; mit anderem Ansatz, aber selbem Ergebnis auch *Herzberg*, JZ 2018, 122, 125 ff.

2243 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163 f.

2244 *Radtke*, NStZ 2000, 88, 89; *ders.*, Die Dogmatik der Brandstiftungsdelikte, S. 307 f.; so i.E. auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 50; *Frisch*, Vorsatz und Risiko, S. 298.

2245 BGH, Urteil vom 03.08.2023 – 4 StR 467/22, BeckRS 2023, 22700, Rn. 26 (vernünf-tigerweise); LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163.

2246 *Puppe*, in: NK-StGB, § 15 Rn. 67 ff.; *dies.*, ZIS 2017, 439, 441; *Wachter*, JR 2021, 146, 152; *Ruppenthal*, Der bedingte Tötungsvorsatz, S. 282 ff.; ähnlich auch *Kubiciel/Ho-van*, NStZ 2017, 439, 441; *Steinert*, SVR 2021, 233, 235.

2247 *Herzberg*, JZ 2018, 122, 125.

kehrs haben oder sich in ihrer Selbstüberschätzung besonders rücksichtslos verhalten.<sup>2248</sup> Wenn gerade diejenigen vorsätzlich handeln, deren Eigenwahrnehmung über die Maßen realitätsfern ist, erfasst die Strafsanktion diejenigen nicht, die die größten Gefahren für die tatbestandlichen Schutzgüter verursachen. Befindlichkeiten und (naive) Vorstellungen des Täters sind darüber hinaus gerichtlich nicht überprüfbar; das Tatgericht kann Vorsatz dann nicht mehr intersubjektiv nachvollziehbar prüfen, sondern nur noch willkürlich zuschreiben.<sup>2249</sup> Wenn der vierte Senat dem Tatgericht nunmehr abverlangt, zu identifizieren, welche *konkreten Gefährdungsszenarien* sich der Angeklagte vorstellte, die zwar nicht zu einer Kollision, aber doch zu einer Situation geführt hätten, die als Beinaheunfall eingestuft werden könnten,<sup>2250</sup> geraten die faktischen Grenzen der Vorsatzfeststellung im Rahmen der Strafprozessordnung und damit die Vorhersehbarkeit des Graubereichs der Strafbarkeit für den Normunterworfenen<sup>2251</sup> vollends aus dem Blick. Für § 315d Abs. 2, 5 Var. 1 StGB kann die Trennung von konkretem Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz mithin nicht in ein gerichtliches Prüfungsprogramm übersetzt werden. Das Landgericht Deggendorf resümiert deshalb zutreffend: „Wer [...] eine für ihn unvermeidbare Möglichkeit eines Erfolgseintritts akzeptiert und in Kauf nimmt, der muss logischerweise auch den Fall in Kauf nehmen, dass sich diese Möglichkeit in einem Erfolgseintritt realisiert.“<sup>2252</sup>

Die Konsequenz: § 315d Abs. 2 StGB und §§ 315d Abs. 5 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB verschleifen. Der damit verbundene Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG ließe sich zwar vermeiden, erachtete man den Versuch des § 315d Abs. 5 Var. 1 StGB für ausgeschlossen. Dann allerdings kommt es zu einer Verschleifung zwischen § 315d Abs. 2 StGB und §§ 212, 211, 22, 23 Abs. 1

---

2248 Manifest bei BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 429/22, juris, Rn. 19; BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 21; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 63 f.; vgl. auch Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Wachter, JR 2021, 146, 150 f.; Steinle, Verbote Kraftfahrzeugrennen, S. 56; Hörnle, NJW 2018, 1576, 1577.

2249 Puppe, NStZ 2016, 575, 577; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 366; Stam, NStZ 2021, 540, 543; Schladitz, JR 2022, 484, 493; Wachter, JR 2021, 146, 150; Bechtel, JuS 2019, 114, 118; Hörnle, NJW 2018, 1576, 1577.

2250 BGH, Urteil vom 16.02.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083, Rn. 30; vgl. auch BGH, Urteil vom 29.02.2024 – 4 StR 350/23, BeckRS 2024, 7217, Rn. 22 f.

2251 Zum Verhältnis von Sachverhaltsfeststellung und Normenklärheit siehe Teil 2 § 7 A.I.4.

2252 LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 163; so auch Schladitz, ZStW 2022, 97, 146.

## § 8. Friktionen im Normbinnenverhältnis

StGB. Eine konkrete Gefährdungsqualifikation mit Vorsatzerfordernis für hochriskantes Verhalten im Straßenverkehr führt zu unvermeidbaren Friktionen mit den Tötungsdelikten, weshalb der Gesetzgeber die beabsichtigte Zwischenstufe zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Tötungsdelikt im Straßenverkehr<sup>2253</sup> im bestehenden Normsystem nicht in Anknüpfung an ein vorsätzliches konkretes Gefährdungsdelikt regeln konnte.<sup>2254</sup>

### G. Auflösung der Friktionen de lege ferenda

Mit § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB hat der Gesetzgeber nicht nur einen neuen Typus des Konvergenzdelikts geschaffen – das konkrete Gefährdungsdelikt in notwendiger Nebentäterschaft<sup>2255</sup> – sondern auch einen Systembruch<sup>2256</sup> im Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme verursacht, der eine Durchbrechung der Akzessorietät der Teilnahme zur Folge hat, sodass eine Bestrafung nach §§ 315d Abs. 2, 4, 5, 26 bzw. 27 StGB ausscheidet.<sup>2257</sup> Will der Gesetzgeber eine qualifizierte Teilnehmerstrafbarkeit sicherstellen, müsste er § 315d Abs. 2 StGB auch auf Grunddelikte nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erstrecken, was allerdings die Strafbarkeit deutlich ausdehnen und damit die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der systemwidrigen täterschaftlichen Vertypung von Beihilfehandlungen verschärfen würde.<sup>2258</sup> Stattdessen bietet es sich an, § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB insgesamt zu streichen, die selektive Anknüpfung in § 315d Abs. 2 StGB aufzugeben und damit zur Logik des Systems von Täterschaft und Teilnahme im deutschen Strafrecht zurückzukehren. Dann könnte auch der Terminus „anderer“ in diesem Lichte ausgelegt und die Schutzreichweite des § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB normenklar bestimmt werden, was die geltende Normfassung verwehrt.<sup>2259</sup> Dass § 315d Abs. 5 StGB bei konkreten Gefahren für Sachen von bedeutendem Wert ausscheidet, ist anhand des geltenden Tatbestands noch hinrei-

---

2253 BT-Drs. 18/12964, S. 7; vgl. vertieft *Momsen*, KriPoZ 2018, 76, 81; a.A. nur *Bohlander*, NJ 2022, 310, 312.

2254 Zu einer neuen Grundkonzeption des deutschen Strafsystems, in der § 315d Abs. 2, 5 StGB eine eigene Funktion zukäme, siehe *Hörnle*, JZ 2019, 440.

2255 Teil 3 § 8 C.

2256 Zum Begriff *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112 f.; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 91.

2257 Teil 3 § 8 A.

2258 Siehe näher Teil 1 § 4 C.III.

2259 Teil 3 § 8 B.III.

chend klar erkennbar.<sup>2260</sup> Um zu verhindern, dass § 315d Abs. 2 StGB nicht mit §§ 315d Abs. 5 Var. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB in der angesichts § 315d Abs. 3 StGB einzig verfassungskonformen Variante des Versuchs der Erfolgsqualifikation im weiteren Sinne<sup>2261</sup> verschleift, bedarf es tiefgreifenderer Eingriffe in das deutsche Strafrechtssystem.<sup>2262</sup> Der Eventualvorsatz müsste so neu konzipiert werden, dass sich konkreter Gefährdungs- und Verletzungseventualvorsatz nicht mehr überschneiden. Eine solch tiefgreifende Veränderung lässt unerwünschte Auswirkungen auf Delikte außerhalb des Straßenverkehrsstrafrechts befürchten. Das Ziel des Gesetzgebers, einen Auffangtatbestand für den Fall zu schaffen, dass Menschen durch Kraftfahrzeugrennen sterben,<sup>2263</sup> ließe sich einfacher erreichen: § 315d Abs. 2 StGB könnte gestrichen und § 315d Abs. 5 StGB als Qualifikation des § 315d Abs. 4 StGB oder direkt des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ausgestaltet werden. Auch das hat eine Ausweitung der Qualifikationsstrafbarkeit zur Konsequenz, konkret auf alle einem Täter objektiv zurechenbar fahrlässig (§ 18 StGB) herbeigeführten Todeserfolge. Der Ausweitung kann durch eine Neubewertung des Strafrahmens (beispielsweise eines gesenkten Höchststrafmaßes) Rechnung getragen werden, ohne die Grenzen der Verfassung zu sprengen.

---

2260 Teil 3 § 8 D.

2261 Teil 3 § 8 E.

2262 Teil 3 § 8 F.

2263 § 1 C.I.



## § 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte

§ 315d StGB wurde in den achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingefügt. Fraglich ist, ob die Vorschrift Friktionen in der Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte verursacht. Auffällig ist die Wahl des Strafrahmens des § 315d Abs. 4 StGB (Teil 3 § 9 A.). § 315d Abs. 5 Var. 3 StGB rezipiert das Tatbestandsmerkmal „große Zahl“ des § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB, das es im Normkontext der Kraftfahrzeugrennen näher zu bestimmen gilt (Teil 3 § 9 B.). Fraglich ist schließlich, welche Auswirkungen die Regelung des § 315d Abs. 5 StGB auf das Normverhältnis von § 315c StGB und § 315b StGB, also auf das Verhältnis von Innen- und Außeneingriff, zeitigt (Teil 3 § 9 C.).

### A. Friktionen in der Strafrahmenwahl

Im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz (Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG)<sup>2264</sup> ist der Strafrahmen des § 315d Abs. 4 StGB problematisch: Hier droht eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren, während die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB mit höchstens zwei Jahren sanktioniert werden kann. Für das Auseinanderfallen der Sanktionsrahmen gibt es keinen einleuchtenden Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.<sup>2265</sup> Der Gesetzgeber führt hierzu aus: „Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 315c Absatz 3 Nummer 1 StGB an, sieht jedoch eine im Vergleich höhere Strafrahmenobergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies liegt sowohl in der höheren abstrakten Gefährlichkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen als auch darin begründet, dass es der Regelung einer Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeits-Kombination im Sinne des § 315c Absatz 3 Nummer 2 StGB in diesem Zusammenhang nicht bedarf; denn ein fahrlässiges Handeln ist hier nicht möglich.“<sup>2266</sup>

---

2264 Siehe Teil 1 § 4 C.III.

2265 Weigend, in: FS Fischer, S. 579; wohl auch Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 120.

2266 BT-Drs. 18/12964, S. 6 f.

Die Begründung ist weder nachvollziehbar noch schlüssig: § 315d Abs. 4 StGB sanktioniert die fahrlässige Verursachung einer *konkreten* Gefahr. Die im Ausgangspunkt höhere *abstrakte* Gefahr mag vielleicht die Schaffung eines abstrakten Gefährdungsdelikts als Grundtatbestand legitimieren, begründet jedoch nicht die schärfere Sanktion des *konkreten* Gefährdungsdelikts.

Dass es – richtigerweise – keine Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination verbotener Kraftfahrzeugrennen entsprechend § 315c Abs. 3 Nr. 2 StGB geben kann,<sup>2267</sup> streitet wiederum nicht für die härtere Sanktion der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination in § 315d Abs. 4 StGB, sondern für eine Differenzierung zwischen der Vorsatz-Fahrlässigkeits- und der Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination im Strafraahmen des § 315c Abs. 3 StGB. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Strafraahmenunterschied allein daraus resultiert, dass der Erstentwurf das abstrakte Gefährdungsdelikt mit bis zu drei Jahren sanktionieren wollte.<sup>2268</sup> Als man erkannte, dass dann kein Raum für die schärfere Bestrafung der konkreten Gefahrverursachung verbliebe,<sup>2269</sup> justierte man nicht sämtliche Strafraahmen nach,<sup>2270</sup> sondern passte nur denjenigen des Grundtatbestandes an.<sup>2271</sup> Der Blick des Gesetzgebers verengte sich mithin auf den (zu normierenden) Tatbestand und verlor die Gesetzessystematik aus dem Blick. Die Folge ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz.

#### B. Friktionen durch die Rezeption des auslegungsbedürftigen Begriffs „große Zahl“

§ 315d Abs. 5 Var. 3 StGB sanktioniert die Schädigung einer großen Zahl von Menschen. Diese Alternative dürfte praktisch relevant werden, wenn Tatfahrzeuge von der Fahrbahn abkommen und in Zuschauer, Fußgängerzonen<sup>2272</sup> oder ähnliche Menschenansammlungen geraten<sup>2273</sup> oder aber ein Unfall mit Bussen oder Straßenbahnen verursacht wird. Bisher kam diese

---

2267 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Preuß, NZV 2017, 105, 111.

2268 BR-Drs. 362/16, S. 1.

2269 Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

2270 Zur Kritik am Strafraahmen des Grundtatbestands vgl. auch Piper, NZV 2017, 70, 73.

2271 BR-Drs. 362/16 (B), S. 2.

2272 Beispielsweise am Kurfürstendamm, vgl. § 1 B.I.3.

2273 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 41.

Variante vor Gericht noch nicht zur Anwendung. Fraglich ist, ab wie vielen Geschädigten von einer großen Zahl i. S. d. Tatbestands auszugehen ist.

In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten, ohne dass ein System oder ein methodischer Ankerpunkt der Argumentationslinien erkennbar würde. Einzig *Weiland* deutet eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu § 306b StGB – zumindest 14 Personen – an,<sup>2274</sup> legt sich jedoch nur dahingehend fest, dass eine große Zahl aus mindestens drei Personen bestehen müsse.<sup>2275</sup> Für *König* ist bereits ein Unfall mit zehn an der Gesundheit geschädigten Opfern verkehrsuntypisch und damit tatbestandlich.<sup>2276</sup> *Lindemann et al.* halten 15 Personen für eine große Zahl.<sup>2277</sup> *Kulhanek* und *Pegel* vertreten in restriktiver Auslegung angesichts der erheblichen Strafdrohung, dass eine große Zahl von Menschen erst ab 20 Verletzten anzunehmen sei.<sup>2278</sup>

Diese Varianz der vertretenen Auffassungen weist auf ein weiteres Bestimmtheitsproblem hin. Bereits für § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB ist nicht geklärt, ab wie vielen Personen eine große Zahl verletzt ist.<sup>2279</sup> Das ist nicht nur unglücklich,<sup>2280</sup> sondern wird wegen des Verweises auf das Begriffsverständnis in den Materialien<sup>2281</sup> verfassungsrechtlich problematisch. Dem Gesetzgeber war der Stand von Rechtsprechung und Literatur zu § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB bekannt; er verwies somit bewusst auf einen Gesetzesbegriff, der bereits im Ursprungskontext nicht hinreichend bestimmbar ist.

Das Merkmal „große Zahl von Menschen“ wird in unterschiedlichen Normkontexten verwendet: In § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Betrug), § 306b Abs. 1 StGB (Brandstiftung), § 308 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion), in § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs), in § 315b Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs durch Außeneingriffe) und in § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat).

---

2274 In diese Richtung auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 37; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 202.

2275 *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 81.

2276 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 39.

2277 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 80.

2278 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 58; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 41; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 566.

2279 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 201 f. einschließlich einer Übersicht der unterschiedlichen Ansichten; vgl. auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 97.

2280 *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 202.

2281 BT-Drs. 18/10145, S. 10.

Die Vorschriften weisen keinen einheitlichen Schutzzweck auf, schützen unterschiedliche Rechtsgüter und adressieren andere Gefahren als § 315d StGB. Wann eine „große Zahl von Menschen“ vorliegt, ist von der tatumma-nenten Gefahr des Grundtatbestands abhängig: Je größer die bereits durch den Grundtatbestand gefährdete Gruppe, desto mehr Menschen müssen verletzt werden, damit sich in der Tat ein größerer Unrechtsgehalt manife-stiert.<sup>2282</sup> Das Merkmal „große Zahl vom Menschen“ kann somit nicht ein-heitlich ausgelegt und unbesehen von einem Tatbestand auf einen anderen übertragen werden.<sup>2283</sup>

Dennoch finden sich in den Gesetzesmaterialien keine Ausführungen zur Mindestzahl gerade im Normkontext des § 315d Abs. 5 StGB. Ein wei-terer erheblich unbestimmter Rechtsbegriff des § 315d StGB wurde damit nicht mit einem erkennbaren gesetzgeberischen Willen hinterlegt, sondern *de facto* die Aufgabe der Begriffsbestimmung auf die Rechtsprechung über-tragen, die genau dieser Aufgabe seit Jahren nicht nachkommt und mangels Anhaltspunkten in Wortlaut, Systematik und Historie nicht nachkommen kann.<sup>2284</sup> Damit liegt ein neuerlicher Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vor.<sup>2285</sup>

### C. Friktionen im Verhältnis Außen- und Inneneingriff

Fraglich ist, wie sich § 315d StGB zu § 315c StGB und § 315b StGB verhält. § 315b StGB ist grundsätzlich nur bei Außeneingriffen anwendbar,<sup>2286</sup> wäh-rend §§ 315c, 316 StGB bisher abschließend verkehrswidrige Verhaltenswei-

---

2282 BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 3 StR 264/21, NStZ 2022, 485, 486 Rn. 7.

2283 Zur Begriffsrelativität *Hüttwohl*, NJW 2021, 3298, 3299 Rn. 6; *Barczak*, JuS 2020, 905, 907f.; *Engisch/Würtenberger/Otto*, Einführung in das juristische Denken, S. 225; *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 286 ff.; *Rengier*, Strafrecht AT, § 5 Rn. 13.

2284 Weshalb sie sich auf einzelfallbezogene Entscheidungen zurückzieht, vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 3 StR 264/21, NStZ 2022, 485.

2285 So auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 95; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315 Rn. 67; C. *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78; wohl auch *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 365.

2286 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Be-schluss vom 13.06.2006 – 4 StR 123/06, NStZ 2007, 34, 35 Rn. 3; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315b Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315b Rn. 10; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315b Rn. 16; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 11; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; anders die h.M. hinsichtlich § 315 StGB vgl. BGH, Urteil vom 20.10.1971 – 4 StR 384/71, NJW 1972, 264; *Pegel*, in: MüKo

sen von Straßenverkehrsteilnehmern regeln.<sup>2287</sup> § 315c StGB kommt eine Privilegierungsfunktion<sup>2288</sup> im Verhältnis zu §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB, der Verbrechensqualifikation allein für Außeneingriffe,<sup>2289</sup> zu. Nur besonders grobe Verkehrsverstöße – solche, mit denen das Fahrzeug seines Fortbewegungszwecks entkleidet und mit Schädigungsvorsatz zur Waffe perversiert wird<sup>2290</sup> – sollen ausnahmsweise nach §§ 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sein.<sup>2291</sup> Fraglich ist, welche Auswirkungen § 315d StGB auf das bisher eindeutige Normengefüge zeitigt. Um diese Frage zu beantworten, muss die Norm zunächst im Spannungsfeld Außen- und Inneneingriff eingeordnet werden (Teil 3 § 9 C.I.). Fraglich ist, ob § 315d Abs. 5 StGB ein verkehrswidriges Verhalten willkürlich härter bestraft und damit gegen Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG verstößt (Teil 3 § 9 C.II.). Schließlich ist zu prüfen, ob die Einführung eines weiteren Verbrechenstatbestandes Folgen für die Auslegung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB zeitigt (Teil 3 § 9 C.III.).

#### I. Einordnung des § 315d Abs. 2, 5 StGB im Spannungsfeld Außen- und Inneneingriff

§ 315d Abs. 2, 5 StGB qualifiziert § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB und ordnet eine Bestrafung als Verbrechen an. Mithin bestimmt die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen und Einzelraserfahrten über die Einordnung in die Kategorien Innen- oder Außeneingriff. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB normieren Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern. Das bedeutet im

---

StGB, § 315 Rn. 32 mwN.; a.A. AG Hamburg, Urteil vom 14.08.1980 – 142 a - 194/80, VersR 1981, 195 m. zust. Anm. Passehl; Fahl, JA 2016, 401, 403.

2287 Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Küpper/Börner, Strafrecht BT I, § 10 Rn. 31; Hegemanns, Strafrecht BT, Rn. 510.

2288 BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; Hecker, JuS 2017, 563, 565; Bosch, JA 2006, 900; Grupp/Kinzig, NStZ 2007, 132, 133.

2289 Piper, NZV 2017, 70, 72; Kusche, NZV 2017, 414, 418.

2290 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108; BGH, Beschluss vom 24.10.2017 – 4 StR 334/17, BeckRS 2017, 132700, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 22.11.2011 – 4 StR 522/11, NZV 2012, 249; BGH, Beschluss vom 09.02.2010 – 4 StR 556/09, NStZ 2010, 391, 392; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613; OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, NStZ-RR 2017, 224; Rengier, Strafrecht BT II, § 45 Rn. 14 ff.; zur Kritik am Ansatz des Bundesgerichtshofs siehe Dreher, JuS 2003, 1159, 1161.

2291 Ceffinato, ZRP 2016, 201, 202.

Ausgangspunkt: § 315d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB sind § 315c StGB näher als § 315b StGB. Für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigen das die § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB entlehnten Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“<sup>2292</sup> und „rücksichtslos“<sup>2293</sup>, die sich im Rahmen des Tatbestands auf Geschwindigkeitsverstöße beziehen.<sup>2294</sup> Es handelt sich damit um eine Form des verkehrswidrigen Innenverhaltens, weshalb in der Literatur wiederholt vertreten wurde, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hätte in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verortet werden sollen.<sup>2295</sup>

Problematisch ist die Einordnung der Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Der Gesetzeswortlaut verlangt die für § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB charakteristischen Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ nicht. Der Gesetzgeber war der Auffassung, diese Tatbestandsmerkmale seien für verbotene Kraftfahrzeugrennen schlicht überflüssig: Ein Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr zu fahren, sei immer grob verkehrswidrig und rücksichtslos.<sup>2296</sup> Damit scheint die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen dem allgemeinen Straßenverkehr zugleich so fern, dass man das Rennen selbst für einen Außeneingriff halten könnte. Doch gehen die Gefahren der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen originär von den Fortbewegungskräften der eingesetzten Kraftfahrzeuge aus.<sup>2297</sup> Gefahren, bei denen Fortbewegungskräfte von Fahrzeugen wirksam werden, sind nach der Rechtsprechung nur dann als Folgen eines Außeneingriffs zu qualifizieren, wenn das verursachende Fahrzeug nicht mehr als Verkehrsmittel im Straßenverkehr genutzt wird.<sup>2298</sup> Nun ließe sich argumentieren, die Rennteilnahme habe nichts mehr mit dem Straßenverkehr und dessen Zweck – Fortbewegung vom Ausgangs- zum Zielort – zu tun. Vielmehr sei die Rennteilnahme eine verkehrsfremde Form der Freizeitbeschäftigung.<sup>2299</sup> Die Rechtsprechung ordnet jedoch auch groteskes oder übermäßig risikoreiches Verkehrsverhal-

---

2292 Teil 2 § 6 B.

2293 Teil 2 § 6 C.

2294 Vgl. Teil 2 § 6 B.I.

2295 Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 452; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 36; Kubiciel, JZ 2022, 785; Preuß, NZV 2018, 537, 542; Stam, NStZ 2021, 540, 544; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 1; vgl. auch Weigend, in: FS Fischer, S. 576.

2296 BT-Drs. 18/10145, S. 10 Anlage 1; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

2297 Siehe Teil 1 § 2 D.

2298 BGH, Beschluss vom 21.10.2020 – 4 StR 151/20, NStZ-RR 2021, 108.

2299 In diese Richtung BT-Drs. 18/10145, S. 5.

ten § 315c StGB zu,<sup>2300</sup> etwa rein Unterhaltungszwecken dienendes Fahrverhalten (z. B. Fahren allein auf dem Hinterrad eines Motorrads)<sup>2301</sup> und sogar das Mitfahren auf dem Dach eines Fahrzeugs („Autosurfen“)<sup>2302</sup>. Die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen ist mit diesen Formen übermäßiger Verkehrsteilnahme sowohl im Hinblick auf den Fortbewegungsbezug als auch hinsichtlich der Gefährlichkeit vergleichbar, weshalb die Grenze zu einer verkehrsatypischen Nutzung des Pkw nicht überschritten ist.<sup>2303</sup> Demnach liegt ein Inneneingriff vor.

Mit der Wertung des Gesetzgebers könnte der Entschluss zur Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen als verkehrsfeindlich eingestuft werden,<sup>2304</sup> sodass § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB anwendbar sein könnte. Sähe man in jeder Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen einen anderen gefährlichen Eingriff i. S. d. Norm würde § 315d Abs. 2, 5 StGB unterlaufen: Hiernach wird die Tat nur bei Eintritt einer schweren Folge als Verbrechen sanktioniert.<sup>2305</sup> §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB setzen für die gleiche Strafe dementgegen nur die Absicht voraus, einen Unglücksfall herbeizuführen. Zu dem Unglücksfall muss es objektiv nicht kommen. Darüber hinaus ist der Begriff des Unglücksfalls weiter als die in § 315d Abs. 5 StGB benannten schweren Folgen. Die Abstufung von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 2, 5 StGB zeigt weiterhin, dass der Vorsatz zur Rennteilnahme nicht konkretem Gefährdungs- bzw. Schädigungsvorsatz<sup>2306</sup> gleichzusetzen ist und also der Entschluss zur Rennteilnahme nicht zwingend mit Schädigungsvorsatz i. S. d. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB einhergeht.<sup>2307</sup> Somit ist

2300 AG Lübeck, Beschluss vom 09.12.2011 – 61 Gs 125/11, BeckRS 2011, 29818.

2301 AG Lübeck, Beschluss vom 09.12.2011 – 61 Gs 125/11, BeckRS 2011, 29818.

2302 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.1997 – 2 Ss 147/97 - 49/97 II, NStZ-RR 1997, 325, 326.

2303 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 18; *Kubiciel/Hoven*, NStZ 2017, 439, 445; *Mitsch*, DAR 2017, 70, 71; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 16; wohl auch *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 311; *Piper*, NZV 2017, 70 Fn. 15.

2304 In diese Richtung *Preuß*, NZV 2017, 105, 108.

2305 Zwar kann die Erfolgsqualifikation versucht werden, vgl. Teil 3 § 8 E. Dann allerdings finden §§ 22, 23 Abs. 1, 49 StGB Anwendung, die bei §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB als vollendetem Delikt nicht greifen.

2306 Vgl. dazu Teil 3 § 8 F.

2307 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 20; i.E. auch *Winkelmann*, NZV 2020, 540; *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 311; *Piper*, NZV 2017, 70 Fn. 15; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; *Jansen*, NZV 2017, 214, 215; *dies.*, NZV 2019, 285, 288; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 361 Fn. 5; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 16 f.

## § 9. Fiktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte

§ 315d Abs. 2, 5 StGB als Verbrechensqualifikation von Inneneingriffen im Regelungsbereich des § 315c StGB einzuordnen.<sup>2308</sup>

### II. Verbrechen im Straßenverkehrsstrafrecht ohne Pervertierungsabsicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz

Das Kraftfahrzeugrennen mit besonders schweren Folgen fällt aus dem Raster der bisherigen Systematik der Verkehrsdelikte.<sup>2309</sup> Verkehrsverhalten äquivalent des § 315c StGB wird gleich einem Außeneingriff als Verbrechen bestraft, ohne dass ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegt. § 315d Abs. 2, 5 StGB verlangt insbesondere nicht den Willen, das Fahrzeug als Waffe im Straßenverkehr einzusetzen.<sup>2310</sup> Die Folge ist eine Ungleichbehandlung von allgemein verkehrswidrigem Verhalten (§ 315c StGB) und Kraftfahrzeugrennen (mit besonders schweren Folgen § 315d Abs. 2, 5 StGB). In Betracht kommt deshalb ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz gem. Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG.<sup>2311</sup>

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz ist (nur dann) ausgeschlossen, wenn eine Ungleichbehandlung auf einen sachlichen Differenzierungsgrund zurückzuführen ist. Für § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 5 StGB lässt sich ein solches Unterscheidungsmerkmal noch erkennen. Kraftfahrzeugrennen verursachen aufgrund der immanenten verkehrsuntypischen Eskalationsdynamik<sup>2312</sup> besondere Straßenverkehrsgefahren. Das Zusammenwirken mehrerer Fahrer erhöht die Unfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zur Tat eines einzelnen Kraftfahrzeugführers nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers<sup>2313</sup> kann die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen als herausragender Sonder-

---

2308 *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202.

2309 *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Piper*, NZV 2017, 70, 72; *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202.

2310 Zur Untrennbarkeit von Gefährdungs- und Schädigungsvorsatz im Anwendungsbereich des § 315d StGB siehe Teil 3 § 8 F.

2311 Siehe näher Teil 1 § 4 C.III.

2312 Teil 1 § 2 D.I.3.

2313 BVerfG, Beschluss vom 14.06.2023 – 2 BvL 3/20, NJW 2023, 3072, 3080 Rn. 102; BVerfG, Urteil vom 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, MMR 2006, 298, 299; BVerfG, Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92, NJW 1994, 1577, 1581; BVerwG, Urteil vom 02.12.2015 – 10 C 18/14, NVwZ-RR 2016, 344, 346 Rn. 28; zum Prüfungsmaßstab siehe auch *Kirchhof*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 3 Abs. 1 Rn. 265 ff.; *Wolff*, in: *Höming/Wolff*, Art. 3 Rn. 8.

fall verkehrswidrigen Innenverhaltens eingestuft werden, der einer verschärften Sanktionierung zugänglich ist. Für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB fehlt ein Differenzierungskriterium. Grob verkehrswidrig zu schnelles Fahren ist ein typisches verkehrswidriges Verhalten, was § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB deutlich zeigt.<sup>2314</sup> Die zusätzlich erforderliche Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, hat als rein subjektives Merkmal<sup>2315</sup> keinen Einfluss auf die objektive Tathandlung und verändert den Charakter der Fahrweise nicht dergestalt, dass der Tatbestand einen von § 315c StGB klar unterscheidbaren Sonderfall normierte. Der Tatbestand fungiert nicht nur als Auffangtatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, sondern erfasst angesicht seiner fehlenden Konturierung<sup>2316</sup> auch von Kraftfahrzeuggrenzen unabhängige Verhaltensweisen.<sup>2317</sup> Dementsprechend hat der Gesetzgeber ein idealtypisches<sup>2318</sup> verkehrswidriges Verhalten herausgegriffen und deutlich härter bestraft, ohne dass die Ungleichbehandlung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB gerechtfertigt ist. Damit kann § 315d Abs. 2, 5 StGB in Fällen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB keine Anwendung finden.

### III. Auswirkungen auf § 315b StGB

Die Konturierung des offen formulierten Auffangtatbestandes § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB durch die Rechtsprechung basiert auf der Normsystematik der Straßenverkehrsdelikte. Die Einschränkung des Tatbestands auf verkehrsfreindliches Verkehrsverhalten mit Pervertierungsabsicht dient dazu, die Differenzierung zwischen § 315c StGB – Privilegierung verkehrswidrigen Verhaltens ohne Qualifikation – und § 315b StGB – Außeneingriff mit Qualifikation – aufrechtzuerhalten.<sup>2319</sup> Exakt diese Normsystematik hat der Gesetzgeber mit § 315d StGB durchbrochen,<sup>2320</sup> indem er verkehrswidriges Verkehrsverhalten mit einer Verbrechensqualifikation sanktioniert. Weil

---

2314 Teil 2 § 5 B.III.

2315 Teil 2 § 6 D.II.

2316 Teil 2 § 7 A.III.

2317 Zur Funktion als umfassender Auffangtatbestand siehe auch Teil 2 § 5 B.III.

2318 Vgl. auch *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202, der jedoch auch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB so einordnet.

2319 BGH, Urteil vom 21.05.1969 – 4 StR 18/69, NJW 1969, 1444, 1445; vgl. auch BGH, Urteil vom 02.04.1969 – 4 StR 102/69, NJW 1969, 1218, 1219; BGH, Urteil vom 20.02.2003 – 4 StR 228/02, NJW 2003, 1613, 1614.

2320 Teil 3 § 9 C.II.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB keine Sonderkonstellation regelt,<sup>2321</sup> kann die Norm bei der Interpretation der Normsystematik der bestehenden Straßenverkehrsdelikte auch nicht unbeachtet bleiben. Damit wird der Rechtsprechung zu § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB die Grundlage entzogen: Es gibt keine klare systematische Trennung mehr, die man mit einer restriktiven Auslegung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB aufrechterhalten könnte.<sup>2322</sup>

Plastisch wird die Zerrüttung der Normsystematik an Fällen der Polizeiflucht, einer bisher häufig unter § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB subsummier-ten Fallkonstellation.<sup>2323</sup> Folgt man der Auffassung der Rechtsprechung indiziert der Wille zur Flucht die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.<sup>2324</sup> Überschreitet der Täter dabei die angemessene Geschwindigkeit grob, genügt Gefährdungsvorsatz und die fahrlässige Herbeiführung einer schweren Folge<sup>2325</sup> für die Verbrechensqualifikation des § 315d Abs. 2, 5 StGB. Die bisher erforderliche Pervertierungsabsicht ist nicht mehr erforderlich. Wird der Täter angehalten und einer Polizeikontrolle unterzogen, scheidet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mangels Geschwindigkeitsüberschreitung im Tatzeitpunkt aus, wenn der Täter aus dem Stand beschleunigt und dabei unmittelbar eine Gefährdung verursacht. Für den außerhalb seines Fahrzeugs ungeschützten Polizisten bedeutet es keinen wesentlichen Unterschied, ob er von einem Kraftfahrzeug überfahren wird, das –beispielsweise innerorts – 50 km/h oder 90 km/h schnell ist. Warum der Fahrer mit 50 km/h Pervertierungs- und Schädigungsabsicht aufweisen muss, um nach §§ 315b Abs. 3, 315 Abs. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr sanktioniert zu werden, der Fahrer mit 90 km/h dagegen nur die konkrete Gefährdung billigen muss, lässt sich nicht – insbesondere nicht anhand der Normsystematik – erklären. So entfällt ein wesentlicher Baustein zur begrenzenden Auslegung des unbestimmten Auffangtatbestands des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB, wodurch der Graubereich der Strafbarkeit bis zur Unerkennbarkeit für den Normunterworfenen verwischt wird. § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB verursacht so die Verfassungswidrigkeit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

---

2321 Teil 3 § 9 C.II.

2322 So auch *Ceffinato*, ZRP 2016, 201, 202; offen lassend *Piper*, NZV 2017, 70, 72.

2323 *König*, in: LK-StGB, § 315b Rn. 42.

2324 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

2325 Zur Untrennbarkeit von Gefährdung- und Schädigungsvorsatz im Anwendungsbereich des § 315d StGB siehe Teil 3 § 8 F.

#### D. Auflösung der Friktionen de lege ferenda

§ 315d StGB fügt sich nicht in das Normengefüge des Strafrechts ein. Die Vorschrift tritt in Widerspruch zur Systematik der Straßenverkehrsdelikte.<sup>2326</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 5 StGB durchbricht die bisher eindeutige Trennung zwischen verkehrswidrigem Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern ohne Verbrechensqualifikation (§ 315c StGB) und verkehrsfeindlichen Außeneingriffen mit Qualifikation (§ 315b StGB)<sup>2327</sup> mit der Folge, dass ein wesentliches Auslegungskriterium zur Eingrenzung des unbestimmten § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB entfällt.<sup>2328</sup> Damit führt ein Bruch in der Systematik zur Beeinträchtigung der Bestimmtheit des Normbestands. Der Normbestand hat zugleich Auswirkungen auf die Qualifikationen des § 315d StGB: In Relation zu § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB erweist sich der Strafraum des § 315d Abs. 4 StGB als willkürlich scharf, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz gem. Art. 103 Abs. 2, 3 Abs. 1 GG begründet.<sup>2329</sup> Schließlich rezipiert § 315d Abs. 5 Var. 3 StGB mit dem Merkmal „große Zahl“ einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in unterschiedlichen Vorschriften des Strafgesetzbuchs mit nicht vergleichbaren Schutzzwecken abweichend verwendet wird, ohne dass der Gesetzgeber ein hinreichend klares Prüfprogramm im jeweiligen Normkontext abgesteckt hat. Deshalb kann das Tatbestandsmerkmal nicht in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG ohne Gesetzesreparatur konturiert werden.<sup>2330</sup>

Um die Friktionen de lege ferenda zu beseitigen, kann der Gesetzgeber das Merkmal „große Zahl“ durch einen konkreten Grenzwert ersetzen oder Vorgaben für eine richterrechtliche Konturierung des unbestimmten Rechtsbegriffs formulieren, beispielsweise in Gesetzesmaterialien. Damit würde das Prüfprogramm jedenfalls für § 315d StGB hinreichend gesichert. Die gleichheitswidrige Strafrahmendisparität kann durch Anpassung des Strafrahmens des § 315c Abs. 3 Nr. 1 StGB nach oben aufgehoben werden, was einen tieferen Grundrechtseingriff bedeutete. Vorzugswürdig ist eine Absenkung des Strafrahmens des § 315d Abs. 4 StGB auf zwei Jahre Freiheitsstrafe im Höchstmaß, was eine Absenkung des Strafrahmens des § 315d Abs. 1 StGB auf ein Jahr Freiheitsstrafe im Höchstmaß erzwingt.

---

2326 Teil 3 § 9 C.

2327 Teil 3 § 9 C.II.

2328 Teil 3 § 9 C.III.

2329 Teil 3 § 9 A.

2330 Teil 3 § 9 B.

## *§ 9. Friktionen in der Systematik der Straßenverkehrsdelikte*

Der Bruch im bisherigen Normensystem der Straßenverkehrsdelikte kann durch Streichung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB<sup>2331</sup> beseitigt werden. Dann entfiele auch die Qualifikation eines originär verkehrswidrigen Verhaltens als Verbrechen nach § 315d Abs. 2, 5 StGB. Die Konsistenz der Systematik kann aber auch dadurch hergestellt werden, dass der Gesetzgeber eine Verbrechensqualifikation für § 315c StGB normiert: Damit würde die Privilegierungswirkung der Norm aufgehoben und § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB würde nicht mehr als Auffangtatbestand besonders verkehrsfeindlichen Verhaltens dienen, sondern würde auf Außeneingriffe zurückgeführt. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, konsistentes Strafrecht ohne Friktionen innerhalb von Vorschriften und in der externen Normsystematik zu schaffen.

---

2331 Die Verfassungswidrigkeit der Norm (vgl. Teil 2 § 7 C) erübriggt eine entsprechende Entscheidung des Gesetzgebers nicht, ist es doch nicht die Geltung, sondern die Aufhebung des Aussagegehalts der Normsystematik durch die gesetzgeberische Wertung, die die Unbestimmtheit des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB herbeiführt. Darüber hinaus entfaltet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ob der exklusiven Verwerfungs-kompetenz des Bundesverfassungsgerichts bis zu einer Nichtigerklärung Wirkung (auch) für die Normsystematik des Straßenverkehrsstrafrechts.